

# Vergleichs- und Schiedsgerichtshof

## Grunddokumente

- Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der OSZE
- Verfahrensordnung
- Ratifizierungen und Beitritte



# Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa - Schlussakte – Helsinki, 1975

## Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten

### PRINZIP V - FRIEDLICHE REGELUNG VON STREITFÄLLEN

“ Die Teilnehmerstaaten werden Streitfälle zwischen ihnen mit friedlichen Mitteln auf solche Weise regeln, dass der internationale Frieden und die internationale Sicherheit sowie die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

Sie werden bestrebt sein, nach Treu und Glauben und im Geiste der Zusammenarbeit eine rasche und gerechte Lösung auf der Grundlage des Völkerrechts zu erreichen.

Zu diesem Zweck werden sie Mittel wie Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Regelung oder andere friedliche Mittel eigener Wahl verwenden, einschließlich jedes Streitregelungsverfahrens, auf das sich die beteiligten Parteien vor Entstehen des Streitfalles geeinigt haben.

Sollte sich durch keines der vorgenannten friedlichen Mittel eine Lösung erzielen lassen, werden die an einem Streitfall beteiligten Parteien weiterhin nach einem gegenseitig zu vereinbarenden Weg zur friedlichen Regelung des Streitfalles suchen.

Teilnehmerstaaten, die Parteien eines zwischen ihnen bestehenden Streitfalles sind, sowie alle anderen Teilnehmerstaaten werden sich jeder Handlung enthalten, welche die Lage in einem solchen Maße verschärfen könnte, dass die Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit gefährdet und dadurch eine friedliche Regelung des Streitfalles erschwert wird. ”

## Vorwort

Das Prinzip V der Schlussakte von Helsinki, welche von den Staatsoberhäuptern und Regierungschefs der Vertragsstaaten am 1. August 1975 unterzeichnet wurde, verkündet die rechtlichen Verpflichtungen, die dreißig Jahre zuvor in Artikel 33 der UN Charta von 1945 festgelegt worden waren. Es spiegelt die Arbeit wieder, welche die internationale Gemeinschaft über Jahrhunderte zur Förderung der friedlichen Streitbeilegung geleistet hat, zuerst auf bilateraler Ebene und dann in einem multilateralen Rahmen. Die von Zar Nikolaus II. einberufene Haager Friedenskonferenz von 1899 war ein erster Meilenstein für die Kodifikation zwischenstaatlicher Schiedsverfahren. Die von den Vereinigten Staaten im Jahre 1913 unterzeichneten Bryan-Verträge stellen eine neue Stufe des modernen zwischenstaatlichen Schiedsverfahrens dar. Die in den 20er-Jahren des letzten Jahrhunderts gemäß dem „Schweizer Modell“ entwickelten bilateralen Abkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren sind durch die Generalakte für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten (*General Act – Pacific Settlement of Disputes*), die 1928 in Genf unterzeichnet und im Jahre 1949 revidiert wurde, vervollständigt worden. Die gleiche Entwicklung hat auf regionaler Ebene mit dem Europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten von 1957 stattgefunden.

Das Prinzip der friedlichen Streitbeilegung wurde anlässlich mehrerer Treffen innerhalb der KSZE bekräftigt (Montreux 1978, Athen 1984, La Valletta 1991 und Genf 1992). Ein entscheidender Schritt hat mit der Verabschiedung des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der OSZE, das am 15. Dezember im Stockholm angenommen wurde, stattgefunden. Dieser multilaterale Vertrag ist 1994 in Kraft getreten und bis heute durch 34 Staaten ratifiziert worden. Der Gerichtshof wurde innerhalb der OSZE errichtet, und seine Mechanismen stehen mithin allen OSZE Teilnehmerstaaten aufgrund besonderer Vereinbarung unter ihnen zur Verfügung. Der Gerichtshof ist eine unabhängige Institution, die Verbindungen zu allen anderen OSZE-Organen und -Strukturen hat. Er unterhält ebenfalls Beziehungen zu internationalen und regionalen Instanzen, die im Bereich des Völkerrechts tätig sind und sich Fragen der friedlichen Streitbeilegung widmen.

Der Mehrwert des Übereinkommens besteht darin, einen institutionalisierten Gerichtshof geschaffen zu haben mit zwei Listen qualifizierter Experten - einer Liste mit Schlichtern und einer zweiten mit Schiedsrichtern. Diese Mitglieder wählen den Präsidenten des Gerichtshofs und das Präsidium, bestehend aus vier Mitgliedern (und vier Stellvertretern), die zusammen das leitende Organ des Gerichtshofs bilden. Dessen Rolle besteht darin, den Gerichtshof zu vertreten, das Übereinkommen zu fördern und, im Falle einer Befassung, die

Vergleichskommission und/oder das Schiedsgericht einzurichten. Die Verankerung des Gerichtshofs innerhalb der OSZE, die einen Rahmen von Prinzipien und Verpflichtungen im Sinne der Schlussakte von Helsinki für gute nachbarliche Beziehungen zwischen den Staaten im OSZE Raum - von Vancouver bis Wladiwostok – bietet, stellt einen beträchtlichen Vorteil dar.

Als Präsident des Gerichtshofs freue ich mich, dieses Dokument zu vorzustellen. Es soll zu einer besseren Kenntnis des Übereinkommens von Stockholm und seinen Instrumenten an der Schnittstelle zwischen Diplomatie und Recht beitragen.

Der Zweck der Schlichtung besteht darin, Spannungen auf vertraulicher Basis aufzulösen durch die Vermittlung „Guter Dienste“ mithilfe eines unparteiischen Gremiums von fünf Schlichtern, welches den Staaten die Möglichkeit bietet, den Schlussbericht der Schlichter anzunehmen oder diesen abzulehnen. Das Schiedsgericht hingegen hat die Verpflichtung, einen Fall aufgrund des Völkerrechts rechtskräftig zu beurteilen. Beide Verfahren werden mit dem Anliegen durchgeführt, Frieden und Gerechtigkeit zu gewährleisten.

Das Präsidium des Gerichtshofs strebt danach, die verschiedenen Methoden zur friedlichen Streitbeilegung einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, insbesondere der Gemeinschaft der Rechtsberater und Diplomaten. Diese Broschüre bietet eine Sammlung der Grunddokumente, die das Stockholmer Abkommen und die Verfahrensordnung umfasst.

Der Gerichtshof steht bereit, sein Mandat mit Kompetenz, Hingabe, Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wahrzunehmen. Ich hoffe, dass diese leicht nutzbare Sammlung der Grunddokumente zur Wahrung unserer großen Aufgabe beitragen wird, die in der heutigen, bewegten Welt bedeutender ist als je zuvor.



Emmanuel Decaux  
Präsident des Gerichtshofs

## Inhaltsverzeichnis

I.	Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE	1-16
II.	Finanzprotokoll	17-22
III.	Verfahrensordnung	23-37

### ANHÄNGE

I.	Liste der Ratifizierungen oder Beitritte zum Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE	38-39
II.	Vorbehalte und Erklärungen	40-43

## ÜBEREINKOMMEN ÜBER VERGLEICHS- UND SCHIEDSVERFAHREN INNERHALB DER KSZE

VERABSCHIEDET VOM KSZE RAT IN STOCKHOLM, AM 15. DEZEMBER 1992

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sind -

im Bewusstsein ihrer Verpflichtung aus Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 33 der Charta der Vereinten Nationen, ihre Streitigkeiten friedlich beizulegen;

hervorhebend, dass sie in keiner Weise beabsichtigen, die Zuständigkeit anderer bestehender Einrichtungen oder Mechanismen, einschließlich des Internationalen Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Ständigen Schiedshofs, zu beeinträchtigen;

in Bekräftigung ihrer feierlichen Verpflichtung, Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beizulegen, und ihres Beschlusses, Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Teilnehmerstaaten zu entwickeln;

eingedenk dessen, dass allein schon die vollständige Verwirklichung aller KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen ein wesentliches Element zur Verhinderung von Streitigkeiten zwischen den KSZE-Teilnehmerstaaten ist;

bestrebt, die Verpflichtungen zu erweitern und zu verstärken, die insbesondere im Bericht

über das Expertentreffen über die friedliche Regelung von Streitfällen, der in Valletta angenommen und von dem KSZE-Rat der Außenminister auf seinem Treffen am 19. und 20. Juni 1991 in Berlin gebilligt wurde, enthalten sind;

sind wie folgt übereingekommen:

## KAPITEL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **Artikel 1 Errichtung des Gerichtshofs**

Es wird ein Vergleichs- und Schiedsgerichtshof errichtet, der die Aufgabe hat, durch das Mittel des Vergleichs und gegebenenfalls der Schiedsgerichtsbarkeit die Streitigkeiten beizulegen, die ihm gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterbreitet werden.

### **Artikel 2 Vergleichskommissionen und Schiedsgerichte**

1. Das Vergleichsverfahren wird von einer Vergleichskommission durchgeführt, die für jede einzelne Streitigkeit gebildet wird. Die Kommission setzt sich aus Schlichtern zusammen, die anhand einer gemäß Artikel 3 erstellten Liste bestellt werden.
2. Das Schiedsverfahren wird von einem Schiedsgericht durchgeführt, das für jede einzelne Streitigkeit gebildet wird. Das Gericht setzt sich aus Schiedsrichtern zusammen, die anhand einer gemäß Artikel 4 erstellten Liste bestellt werden.
3. Die Gesamtheit der Schlichter und Schiedsrichter bildet den Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der KSZE, im folgenden "Gerichtshof" genannt.

### **Artikel 3 Ernennung der Schlichter**

1. Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens ernennt innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens zwei Schlichter, von denen mindestens einer sein Staatsangehöriger ist. Der andere kann Staatsangehöriger eines anderen KSZE-Teilnehmerstaats sein. Ein Staat, der nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens Vertragspartei wird, ernennt seine Schlichter innerhalb von zwei Monaten, nachdem das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist.
2. Die Schlichter müssen Personen sein, die hohe innerstaatliche oder internationale Funktionen ausüben oder ausgeübt haben, und anerkannte Fachleute auf dem Gebiet des Völkerrechts, der internationalen Beziehungen oder der Streitbeilegung sind.
3. Die Schlichter werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt; Wiederernennung ist zulässig. Während ihrer Amtszeit können sie vom ernennenden Staat nicht abberufen werden. Im Fall des Todes, des Rücktritts oder einer vom Präsidium anerkannten Verhinderung ernennt der betreffende Staat einen neuen Schlichter; dessen Amtszeit entspricht der verbleibenden Amtszeit seines Vorgängers.
4. Nach Ablauf ihrer Amtszeit setzen die Schlichter die Behandlung aller Fälle fort, mit denen sie bereits befaßt sind.

5. Die Namen der Schlichter werden dem Kanzler notifiziert, der sie in eine Liste einträgt, welche dem KSZE-Sekretariat zur Weiterleitung an die KSZE-Teilnehmerstaaten übermittelt wird.

#### **Artikel 4 Ernennung der Schiedsrichter**

1. Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens ernennt innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens einen Schiedsrichter und einen Stellvertreter, die seine eigenen Staatsangehörigen oder Staatsangehörige eines anderen KSZE-Teilnehmerstaats sein können. Ein Staat, der nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens Vertragspartei wird, ernennt seinen Schiedsrichter und dessen Stellvertreter innerhalb von zwei Monaten, nachdem das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist.
2. Die Schiedsrichter und ihre Stellvertreter müssen die in ihrem Staat für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Völkerrechtsgelehrte von anerkanntem Ruf sein.
3. Die Schiedsrichter und ihre Stellvertreter werden für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt; einmalige Wiederernennung ist zulässig. Während ihrer Amtszeit können sie vom ernennenden Staat nicht abberufen werden. Im Fall des Todes, des Rücktritts oder einer vom Präsidium anerkannten Verhinderung eines Schiedsrichters tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
4. Wenn ein Schiedsrichter und sein Stellvertreter sterben, zurücktreten oder beide verhindert sind, wobei die Verhinderung vom Präsidium anerkannt ist, werden Neuernennungen gemäß Absatz 1 vorgenommen. Der neue Schiedsrichter und sein Stellvertreter beenden die Amtszeit ihrer Vorgänger.
5. Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs kann eine teilweise Neuernennung der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter vorsehen.
6. Nach Ablauf ihrer Amtszeit setzen die Schiedsrichter die Behandlung aller Fälle fort, mit denen sie bereits befasst sind.
7. Die Namen der Schiedsrichter werden dem Kanzler notifiziert, der sie in eine Liste einträgt, welche dem KSZE-Sekretariat zur Weiterleitung an die KSZE-Teilnehmerstaaten übermittelt wird.

#### **Artikel 5 Unabhängigkeit der Mitglieder des Gerichtshofs und des Kanzlers**

Die Schlichter, die Schiedsrichter und der Kanzler üben ihr Amt in völliger Unabhängigkeit aus. Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit geben sie eine Erklärung ab, daß sie ihre Befugnisse unparteiisch und gewissenhaft ausüben werden.



## **Artikel 6 Vorrechte und Immunitäten**

Die Schlichter, die Schiedsrichter, der Kanzler sowie die Bevollmächtigten und die Rechtsbeistände der Streitparteien genießen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens die Vorrechte und Immunitäten, die den mit dem Internationalen Gerichtshof im Zusammenhang stehenden Personen gewährt werden.

## **Artikel 7 Präsidium des Gerichtshofs**

1. Das Präsidium des Gerichtshofs besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Präsident des Gerichtshofs wird von den Mitgliedern des Gerichtshofs aus ihren eigenen Reihen gewählt. Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium.
3. Die Schlichter und die Schiedsrichter wählen aus ihren eigenen Reihen je zwei Mitglieder des Präsidiums und deren Stellvertreter.
4. Das Präsidium wählt seinen Vizepräsidenten aus den Reihen seiner Mitglieder. Ist der Präsident ein Schiedsrichter, so wird ein Schlichter zum Vizepräsidenten gewählt; ist der Präsident ein Schlichter, so wird ein Schiedsrichter zum Vizepräsidenten gewählt.
5. Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs legt die Verfahren für die Wahl des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Präsidiums und deren Stellvertreter fest.

## **Artikel 8 Entscheidungsverfahren**

1. Die Entscheidungen des Gerichtshofs werden mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Die Entscheidungen des Präsidiums werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefaßt.
3. Die Entscheidungen der Vergleichskommissionen und der Schiedsgerichte werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefaßt; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
4. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **Artikel 9 Kanzler**

Der Gerichtshof ernennt seinen Kanzler und kann für die Ernennung der erforderlichen sonstigen Bediensteten sorgen. Die Personalordnung für die Kanzlei wird vom Präsidium ausgearbeitet und von den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens angenommen.

## **Artikel 10 Sitz**

1. Sitz des Gerichtshofs ist Genf.
2. Auf Antrag der Streitparteien und mit Zustimmung des Präsidiums kann eine Vergleichskommission oder ein Schiedsgericht an einem anderen Ort zusammentreten.

## **Artikel 11 Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

1. Der Gerichtshof gibt sich eine Verfahrensordnung, die der Billigung durch die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens bedarf.
2. Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs legt insbesondere die Verfahrensregeln fest, die von den Vergleichskommissionen und den Schiedsgerichten anzuwenden sind, die aufgrund dieses Übereinkommens gebildet werden. Sie bezeichnet die Regeln, von denen die Streitparteien auch einvernehmlich nicht abweichen dürfen.

## **Artikel 12 Arbeitssprachen**

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs legt Regeln für die Verwendung der Sprachen fest.

## **Artikel 13 Finanzprotokoll**

Vorbehaltlich des Artikels 17 werden alle Kosten des Gerichtshofs von den Vertragsstaaten dieses Übereinkommens getragen. Die Bestimmungen über die Berechnung der Kosten, die Erstellung und Billigung des Haushalts des Gerichtshofs, die Verteilung der Kosten auf die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, die Prüfung der Bücher des Gerichtshofs und damit zusammenhängende Angelegenheiten sind in einem vom Ausschuss Hoher Beamter anzunehmenden Finanzprotokoll enthalten. Ein Staat ist an das Protokoll gebunden, sobald er Vertragspartei des Übereinkommens wird.

## **Artikel 14 Regelmäßiger Bericht**

Das Präsidium legt dem KSZE-Rat über den Ausschuss Hoher Beamter alljährlich einen Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen dieses Übereinkommens vor.

### **Artikel 15**

#### **Mitteilung über Ersuchen um Vergleichs- oder Schiedsverfahren**

Der Kanzler des Gerichtshofs teilt dem KSZE-Sekretariat alle Ersuchen um Vergleichs- oder Schiedsverfahren zum Zweck der unverzüglichen Weiterleitung an die KSZE-Teilnehmerstaaten mit.

### **Artikel 16**

#### **Verhaltensregeln für die Parteien - Einstweilige Maßnahmen**

1. Während des Verfahrens enthalten sich die Streitparteien jeder Handlung, welche die Lage verschärfen oder die Beilegung der Streitigkeit weiter erschweren oder verhindern kann.
2. Die Vergleichskommission kann die Parteien der Streitigkeit, mit der sie befasst ist, auf Maßnahmen hinweisen, die diese ergreifen könnten, um eine Verschärfung der Streitigkeit oder eine Erschwerung ihrer Beilegung zu verhindern.
3. Das für eine Streitigkeit gebildete Schiedsgericht kann einstweilige Maßnahmen bezeichnen, die von den Streitparteien gemäß Artikel 26 Absatz 4 ergriffen werden sollten.

### **Artikel 17**

#### **Verfahrenskosten**

Die Streitparteien und jede einem Verfahren beitretende Partei tragen ihre eigenen Kosten.

## **KAPITEL II - ZUSTÄNDIGKEIT**

### **Artikel 18**

#### **Zuständigkeit der Kommission und des Gerichts**

1. Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann einer Vergleichskommission jede Streitigkeit mit einem anderen Vertragsstaat unterbreiten, die nicht in angemessener Frist durch Verhandlung beigelegt worden ist.
2. Streitigkeiten können einem Schiedsgericht unter den in Artikel 26 angeführten Voraussetzungen unterbreitet werden.

## **Artikel 19**

### **Wahrung bestehender Mittel der Streitbeilegung**

1. Eine Vergleichskommission oder ein Schiedsgericht, die für eine Streitigkeit gebildet wurden, werden in dieser nicht weiter tätig:
  - a) wenn die Streitigkeit, bevor sie der Kommission oder dem Gericht unterbreitet worden ist, einem Gerichtshof oder einem Schiedsgericht vorgelegt worden war, dessen Zuständigkeit in der Streitigkeit die beteiligten Parteien anzuerkennen rechtlich verpflichtet sind, oder wenn eine solche Instanz bereits eine Sachentscheidung über die Streitigkeit getroffen hat;
  - b) wenn die Streitparteien im voraus die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Rechtsprechungsorgans als des im Rahmen dieses Übereinkommens gebildeten Gerichts anerkannt haben, das zuständig ist, über die ihm unterbreitete Streitigkeit verbindlich zu entscheiden, oder wenn die beteiligten Parteien übereingekommen sind, die Beilegung der Streitigkeit ausschließlich mit anderen Mitteln anzustreben.
2. Eine für eine Streitigkeit gebildete Vergleichskommission wird nicht weiter tätig - selbst wenn ihr die Streitigkeit bereits unterbreitet wurde -, wenn eine oder alle Parteien die Streitigkeit einem Gerichtshof oder Schiedsgericht unterbreiten, dessen Zuständigkeit in der Streitigkeit die beteiligten Parteien anzuerkennen rechtlich verpflichtet sind.
3. Eine Vergleichskommission setzt die Prüfung einer Streitigkeit aus, wenn diese einem anderen Organ vorgelegt worden ist, das die Zuständigkeit hat, Vorschläge zu derselben Streitigkeit abzugeben. Kann die Streitigkeit durch diese vorherigen Bemühungen nicht beigelegt werden, so nimmt die Kommission auf Ersuchen der Streitparteien oder einer von ihnen ihre Arbeit vorbehaltlich des Artikels 26 Absatz 1 wieder auf.
4. Ein Staat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, Ratifikation oder des Beitritts zu diesem Übereinkommen einen Vorbehalt anbringen, um die Vereinbarkeit des in diesem Übereinkommen festgelegten Streitbeilegungsmechanismus mit anderen Mitteln der Streitbeilegung sicherzustellen, die sich aus internationalen Verpflichtungen ergeben, die auf diesen Staat anwendbar sind.
5. Gelangen die Parteien zu irgendeinem Zeitpunkt zu einer Beilegung ihrer Streitigkeit, so streicht die Kommission oder das Gericht die Streitigkeit aus ihrer Liste, sobald eine schriftliche Bestätigung aller beteiligten Parteien eingegangen ist, dass sie eine Beilegung der Streitigkeit erreicht haben.
6. Haben die Streitparteien unterschiedliche Auffassungen über die Zuständigkeit der Kommission oder des Gerichts, so entscheidet die Kommission oder das Gericht.

## KAPITEL III - VERGLEICHsverFAHREN

### Artikel 20

#### Ersuchen um Bildung einer Vergleichskommission

1. Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann einen Antrag an den Kanzler richten, in dem er um Bildung einer Vergleichskommission für eine Streitigkeit zwischen sich und einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten ersucht. Zwei oder mehr Vertragsstaaten können auch gemeinsam einen Antrag an den Kanzler richten.
2. Die Bildung einer Vergleichskommission kann auch aufgrund einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten oder zwischen einem oder mehreren Vertragsstaaten und einem oder mehreren anderen KSZE-Teilnehmerstaaten beantragt werden. Die Vereinbarung wird dem Kanzler notifiziert.

### Artikel 21

#### Bildung der Vergleichskommission

1. Jede Streitpartei bestellt anhand der gemäß Artikel 3 erstellten Liste der Schlichter einen Schlichter zum Mitglied der Kommission.
2. Sind mehr als zwei Staaten Parteien derselben Streitigkeit, so können die Staaten mit gleichen Interessen einvernehmlich einen einzigen Schlichter bestellen. Wird ein solches Einvernehmen nicht erzielt, so bestellt jede der beiden Seiten der Streitigkeit die gleiche Anzahl von Schlichtern bis zu einer vom Präsidium bestimmten Höchstzahl.
3. Ein Staat, der Partei einer der Vergleichskommission unterbreiteten Streitigkeit ist, ohne Vertragspartei dieses Übereinkommens zu sein, kann eine Person entweder anhand der gemäß Artikel 3 erstellten Liste der Schlichter oder unter anderen Personen, die Staatsangehörige eines KSZE-Teilnehmerstaats sind, zum Mitglied der Kommission bestellen. In diesem Fall haben diese Personen zum Zweck der Prüfung der Streitigkeit dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder der Kommission. Sie üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit aus und geben die in Artikel 5 vorgesehene Erklärung ab, bevor sie ihren Sitz in der Kommission einnehmen.
4. Sobald der Antrag oder die Vereinbarung eingegangen ist, mit denen die Streitparteien um Bildung einer Vergleichskommission ersuchen, konsultiert der Präsident des Gerichtshofs die Streitparteien hinsichtlich der Zusammensetzung der übrigen Kommission.
5. Das Präsidium bestellt drei weitere Schlichter zu Mitgliedern der Kommission. Diese Zahl kann vom Präsidium erhöht oder verringert werden, sie muss jedoch ungerade sein. Mitglieder des Präsidiums und ihre Stellvertreter, die auf der Liste der Schlichter stehen, können zu Kommissionsmitgliedern bestellt werden.

6. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden aus den Reihen der vom Präsidium bestellten Mitglieder.
7. Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs legt die Verfahren fest, die Anwendung finden, wenn eines der bestellten Kommissionsmitglieder abgelehnt wird oder zu Beginn oder im Verlauf des Verfahrens verhindert ist oder sich weigert, als Kommissionsmitglied tätig zu sein
8. Jede Frage bezüglich der Anwendung dieses Artikels wird vom Präsidium als Vorfrage entschieden.

## **Artikel 22**

### **Verfahren zur Bildung einer Vergleichskommission**

1. Wird mittels eines Antrags um Bildung einer Vergleichskommission ersucht, so sind in dem Antrag der Streitgegenstand, die Partei oder die Parteien, gegen die sich der Antrag richtet, sowie der Name des Schlichters oder der Schlichter anzugeben, die von der oder den antragstellenden Streitparteien bestellt werden. In dem Antrag sind auch kurz die bereits in Anspruch genommenen Mittel der Streitbeilegung anzugeben.
2. Sobald ein Antrag eingegangen ist, notifiziert der Kanzler dies der oder den anderen in dem Antrag angegebenen Streitparteien. Die andere oder anderen Streitparteien bestellen innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Notifikation den oder die Schlichter ihrer Wahl zum Mitglied der Kommission. Haben eine oder mehrere Streitparteien innerhalb dieser Frist das oder die Kommissionsmitglieder, zu deren Bestellung sie berechtigt sind, nicht bestellt, so bestellt das Präsidium die entsprechende Anzahl von Schlichtern. Diese Bestellung wird aus den Reihen der gemäß Artikel 3 von der oder von jeder betroffenen Partei ernannten Schlichter vorgenommen, oder, sollten diese Parteien noch keine Schlichter ernannt haben, aus den Reihen der anderen Schlichter, die nicht von der oder den anderen Streitparteien ernannt wurden.
3. Wird mittels einer Vereinbarung um Bildung einer Vergleichskommission ersucht, so ist in der Vereinbarung der Streitgegenstand anzugeben. Gibt es keine völlige oder teilweise Übereinstimmung hinsichtlich des Streitgegenstands, so kann jede beteiligte Partei ihren eigenen Standpunkt zu dem Streitgegenstand darlegen.
4. Gleichzeitig mit dem Ersuchen um Bildung einer Vergleichskommission mittels Vereinbarung notifiziert jede Partei dem Kanzler den Namen des Schlichters oder der Schlichter, die sie zu Mitgliedern der Kommission bestellt hat.

## **Artikel 23**

### **Vergleichsverfahren**

1. Das Vergleichsverfahren ist vertraulich; alle Streitparteien haben das Recht, gehört zu werden. Vorbehaltlich der Artikel 10 und 11 und der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bestimmt die Vergleichskommission nach Konsultation der Streitparteien das Verfahren.

2. Sofern die Streitparteien damit einverstanden sind, kann die Vergleichskommission jeden Vertragsstaat dieses Übereinkommens, der ein Interesse an der Beilegung der Streitigkeit hat, zum Beitritt zum Verfahren einladen.

#### **Artikel 24 Ziel des Vergleichs**

Die Vergleichskommission hilft den Parteien, eine Beilegung ihrer Streitigkeit gemäß dem Völkerrecht und ihren KSZE-Verpflichtungen zu finden.

#### **Artikel 25 Ergebnis des Vergleichs**

1. Gelangen die Streitparteien während des Verfahrens mit Hilfe der Vergleichskommission zu einer für alle Seiten annehmbaren Lösung, so halten sie die Bedingungen dieser Lösung in einem Ergebnisprotokoll fest, das von ihren Vertretern und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet wird. Mit der Unterzeichnung dieser Urkunde ist das Verfahren abgeschlossen. Der KSZE-Rat wird über den Ausschuss Hoher Beamter von dem erfolgreichen Vergleich unterrichtet.
2. Gelangt die Vergleichskommission zu der Auffassung, dass alle Gesichtspunkte der Streitigkeit und alle Möglichkeiten, eine Lösung herbeizuführen, geprüft worden sind, so arbeitet sie einen Schlussbericht aus. Dieser Bericht enthält die Vorschläge der Kommission zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit.
3. Der Bericht der Vergleichskommission wird den Streitparteien notifiziert; diese verfügen über eine Frist von dreißig Tagen, um den Bericht zu prüfen und dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen, ob sie bereit sind, die vorgeschlagene Lösung anzunehmen.
4. Nimmt eine Streitpartei die vorgeschlagene Lösung nicht an, so sind die anderen Parteien nicht länger an ihre eigene Annahme der Lösung gebunden.
5. Haben die Streitparteien die vorgeschlagene Lösung nicht innerhalb der in Absatz 3 festgelegten Frist angenommen, so wird der Bericht dem KSZE-Rat über den Ausschuss Hoher Beamter zugeleitet.
6. Ein Bericht zur sofortigen Notifikation des KSZE-Rates über den Ausschuss Hoher Beamter wird auch über die Umstände erstellt, unter denen eine Partei nicht zum Vergleichsverfahren erscheint oder ein Verfahren nach dessen Beginn verlässt.

## KAPITEL IV - SCHIEDSVERFAHREN

### **Artikel 26 Ersuchen um Bildung eines Schiedsgerichts**

1. Ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren kann jederzeit aufgrund einer Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten dieses Übereinkommens oder zwischen einem oder mehreren Vertragsstaaten des Übereinkommens und einem oder mehreren anderen KSZE-Teilnehmerstaaten gestellt werden.
2. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens können jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Mitteilung erklären, dass sie unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts ipso facto und ohne besondere Übereinkunft als obligatorisch anerkennen. Diese Erklärung kann für unbestimmte Zeit oder für eine bestimmte Zeit abgegeben werden. Sie kann für alle Streitigkeiten gelten oder Streitigkeiten ausschließen, die Fragen ihrer territorialen Integrität oder ihrer Landesverteidigung, ihrer Hoheitsansprüche auf Landgebiete oder konkurrierende Ansprüche hinsichtlich der Hoheitsgewalt über andere Gebiete berühren.
3. Ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren gegen einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens, der eine Erklärung nach Absatz 2 abgegeben hat, kann erst nach Ablauf von dreißig Tagen mittels eines Antrags an den Kanzler gestellt werden, nachdem der Bericht der mit der Streitigkeit befassten Vergleichskommission an den KSZE-Rat gemäß Artikel 25 Absatz 5 übermittelt worden ist.
4. Wird eine Streitigkeit gemäß diesem Artikel einem Schiedsgericht unterbreitet, so kann das Gericht von sich aus oder auf Ersuchen einer oder aller Streitparteien einstweilige Maßnahmen bezeichnen, welche von den Streitparteien ergriffen werden sollten, um zu verhindern, dass sich die Streitigkeit verschärft, ihre Beilegung erschwert oder durch das Verhalten einer oder mehrerer Streitparteien die Durchsetzbarkeit eines künftigen Spruchs des Schiedsgerichts unmöglich gemacht wird.

### **Artikel 27 Einem Schiedsgericht unterbreitete Fälle**

1. Wird mittels Vereinbarung ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren gestellt, so wird darin der Streitgegenstand angegeben. Gibt es keine völlige oder teilweise Übereinstimmung hinsichtlich des Streitgegenstands, so kann jede beteiligte Partei ihren eigenen Standpunkt zu dem Streitgegenstand darlegen.
2. Wird mittels eines Antrags ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren gestellt, so werden darin der Streitgegenstand, der oder die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, gegen die sich der Antrag richtet, sowie die wesentlichen Punkte in sachlicher und rechtlicher Hinsicht angegeben, auf denen der Antrag beruht. Sobald der Antrag eingegangen ist, notifiziert der Kanzler dies dem oder den anderen in dem Antrag genannten Vertragsstaaten.



## **Artikel 28**

### **Bildung des Schiedsgerichts**

1. Wird ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren gestellt, so wird ein Schiedsgericht gebildet.
2. Die von den Streitparteien gemäß Artikel 4 ernannten Schiedsrichter sind von Amts wegen Mitglieder des Gerichts. Sind mehr als zwei Staaten Parteien derselben Streitigkeit, so können die Staaten mit gleichen Interessen einvernehmlich einen einzigen Schiedsrichter bestellen.
3. Das Präsidium bestellt aus den Reihen der Schiedsrichter eine Anzahl von Mitgliedern des Schiedsgerichts, so dass die Anzahl der von ihm bestellten Mitglieder die der von Amts wegen tätigen um mindestens eins übersteigt. Die Mitglieder des Präsidiums und ihre Stellvertreter, die auf der Liste der Schiedsrichter stehen, können zu Mitgliedern des Gerichts bestellt werden.
4. Ist ein von Amts wegen tätiges Mitglied verhindert oder hat es schon früher in irgendeiner Eigenschaft an der Sache mitgewirkt, die Gegenstand der dem Gericht unterbreiteten Streitigkeit ist, so wird dieses Mitglied durch seinen Stellvertreter ersetzt. Ist der Stellvertreter in derselben Lage, so bestellt der betreffende Staat ein Mitglied zur Prüfung der Streitigkeit gemäß den in Absatz 5 festgelegten Bedingungen. Bestehen Zweifel daran, ob ein Mitglied oder sein Stellvertreter dem Gericht angehören darf, so entscheidet das Präsidium.
5. Ein Staat, der Partei einer dem Schiedsgericht unterbreiteten Streitigkeit ist, ohne Partei dieses Übereinkommens zu sein, kann eine Person seiner Wahl entweder anhand der gemäß Artikel 4 erstellten Liste der Schiedsrichter oder unter anderen Personen, die Staatsangehörige eines KSZE-Teilnehmerstaats sind, zum Mitglied des Gerichts bestellen. Eine so bestellte Person muss die in Artikel 4 Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen; zum Zwecke der Prüfung der Streitigkeit hat sie dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder des Gerichts. Die Person übt ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit aus und gibt die in Artikel 5 vorgesehene Erklärung ab, bevor sie ihren Sitz im Gericht ein- nimmt.
6. Das Gericht ernennt seinen Vorsitzenden aus den Reihen der vom Präsidium bestellten Mitglieder.
7. Kann ein vom Präsidium bestelltes Mitglied des Gerichts am Verfahren nicht teilnehmen, so wird dieses Mitglied nur dann ersetzt, wenn die Anzahl der vom Präsidium bestellten Mitglieder unter die Anzahl der von Amts wegen tätigen Mitglieder beziehungsweise der von den Streitparteien gemäß Absatz 5 bestellten Mitglieder sinkt. In diesem Fall bestellt das Präsidium ein oder mehrere neue Mitglieder nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 dieses Artikels. Im Falle der Bestellung eines oder mehrerer neuer Mitglieder wird ein neuer Vorsitzender nur dann gewählt, wenn das verhinderte Mitglied der Vorsitzende des Gerichts ist.

## **Artikel 29 Schiedsverfahren**

1. Während des Schiedsverfahrens, das den Grundsätzen eines gerechten Verfahrens entspricht, haben alle Parteien das Recht, gehört zu werden. Das Verfahren besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
2. Das Schiedsgericht besitzt gegenüber den Streitparteien die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Untersuchungs- und Ermittlungsbefugnisse.
3. Jeder KSZE-Teilnehmerstaat, welcher der Auffassung ist, ein besonderes rechtliches Interesse zu haben, das durch die Entscheidung des Gerichts berührt werden könnte, kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach der in Artikel 15 genannten Weiterleitung der Notifikation durch das KSZE-Sekretariat beim Kanzler ein Ersuchen um Beitritt zum Verfahren stellen. Dieses Ersuchen wird den Streitparteien und dem für die Streitigkeit gebildeten Gericht umgehend übermittelt.
4. Weist der um Beitritt ersuchende Staat nach, dass er ein solches Interesse hat, so ist er befugt, in dem zum Schutz dieses Interesses erforderlichen Umfang am Verfahren teilzunehmen. Der entsprechende Teil der Entscheidung des Schiedsgerichts ist für den beitretenden Staat bindend.
5. Die Streitparteien können dem Gericht ihre Stellungnahmen zu dem Ersuchen um Beitritt innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zukommen lassen. Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit des Ersuchens.
6. Die Verhandlungen vor dem Gericht erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, sofern das Gericht auf Antrag der Streitparteien nichts anderes beschließt.
7. Erscheinen eine oder mehrere Streitparteien nicht, so können die anderen beteiligten Parteien das Gericht ersuchen, im Sinne ihrer Anträge zu entscheiden. Bevor das Gericht diesem Ersuchen stattgibt, muss es sich seiner Zuständigkeit und der Begründetheit der Anträge der am Verfahren beteiligten Partei oder Parteien vergewissern.

## **Artikel 30 Aufgabe des Schiedsgerichts**

Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten gemäß dem Völkerrecht zu entscheiden. Diese Bestimmung berührt nicht die Befugnis des Gerichts, einen Fall *ex aequo et bono* zu entscheiden, sofern die Streitparteien dies vereinbaren.

### **Artikel 31 Schiedsspruch**

1. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts ist zu begründen. Gibt er weder ganz noch zum Teil die übereinstimmende Auffassung der Mitglieder des Schiedsgerichts wieder, so hat jedes Mitglied das Recht, eine persönliche oder abweichende Meinung zu äußern.
2. Vorbehaltlich des Artikels 29 Absatz 4 ist der Schiedsspruch des Gerichts nur für die Streitparteien und nur für den Fall bindend, auf den er sich bezieht.
3. Der Schiedsspruch ist endgültig und unterliegt keinem Rechtsmittel. Die Streitparteien oder eine von ihnen können jedoch das Gericht ersuchen, den Schiedsspruch hinsichtlich seiner Bedeutung oder seiner Tragweite auszulegen. Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, ist ein solcher Antrag spätestens sechs Monate nach Übermittlung des Schiedsspruchs zu stellen. Nachdem das Gericht die Stellungnahmen der Streitparteien erhalten hat, nimmt es diese Auslegung so bald wie möglich vor.
4. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Schiedsverfahrens kann nur gestellt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Schiedsspruchs dem Gericht und der oder den die Wiederaufnahme beantragenden Streitparteien unbekannt war. Der Antrag auf Wiederaufnahme muss spätestens sechs Monate nach Bekanntwerden der neuen Tatsache gestellt werden. Nach Ablauf von zehn Jahren nach Übermittlung des Schiedsspruchs ist ein Wiederaufnahmeantrag nicht mehr zulässig.
5. Soweit möglich wird ein Auslegungsersuchen oder ein Wiederaufnahmeantrag von dem Gericht geprüft, das den Schiedsspruch gefällt hat. Ist dies nach Auffassung des Präsidiums nicht möglich, so wird ein anderes Gericht gemäß Artikel 28 gebildet.

### **Artikel 32 Veröffentlichung des Schiedsspruchs**

Der Schiedsspruch wird durch den Kanzler veröffentlicht. Eine beglaubigte Abschrift wird den Streitparteien und dem KSZE-Rat über den Ausschuss Hoher Beamter übermittelt.

## KAPITEL V - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Artikel 33 Unterzeichnung und Inkrafttreten**

1. Dieses Übereinkommen liegt für die KSZE-Teilnehmerstaaten bei der Regierung Schwedens bis zum 31. März 1993 zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation.
2. Die KSZE-Teilnehmerstaaten, die dieses Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihm später beitreten.
3. Dieses Übereinkommen tritt zwei Monate nach Hinterlegung der zwölften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
4. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der zwölften Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen zwei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
5. Die Regierung Schwedens ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

### **Artikel 34 Vorbehalte**

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig, sofern sie darin nicht ausdrücklich zugelassen sind.

### **Artikel 35 Änderungen**

1. Änderungen dieses Übereinkommens müssen nach Maßgabe der folgenden Absätze beschlossen werden.
2. Änderungen dieses Übereinkommen können von jedem Vertragsstaat des Übereinkommens vorgeschlagen werden; sie werden vom Verwahrer dem KSZE-Sekretariat zur Weiterleitung an die KSZE-Teilnehmerstaaten übermittelt.
3. Beschließt der KSZE-Rat den vorgeschlagenen Wortlaut der Änderung, so wird dieser vom Verwahrer an die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens zur Annahme nach Maßgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Erfordernisse weitergeleitet.
4. Jede derartige Änderung tritt am dreißigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem alle Vertragsstaaten dieses Übereinkommens dem Verwahrer ihre Annahme der Änderung mitgeteilt haben.

### **Artikel 36 Kündigung**

1. Jeder Vertragsstaat dieses Übereinkommens kann das Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation kündigen.
2. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation bei dem Verwahrer wirksam.
3. Dieses Übereinkommen bleibt jedoch für die kündigende Partei im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung laufenden Verfahren gültig. Diese Verfahren werden zu Ende geführt.

### **Artikel 37 Notifikationen und Mitteilungen**

Die vom Verwahrer vorzunehmenden Notifikationen und Mitteilungen werden dem Kanzler und dem KSZE-Sekretariat zur Weiterleitung an die KSZE-Teilnehmerstaaten übermittelt.

### **Artikel 38 Nichtvertragsparteien**

Im Einklang mit dem Völkerrecht wird bekräftigt, dass nichts in diesem Übereinkommen so auszulegen ist, dass KSZE-Teilnehmerstaaten, die nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, Verpflichtungen entstehen, sofern solche Verpflichtungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind und von solchen Staaten nicht ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt werden.

### **Artikel 39 Übergangsbestimmungen**

1. Der Gerichtshof wählt innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens das Präsidium, nimmt seine Verfahrensordnung an und ernennt den Kanzler gemäß den Bestimmungen der Artikel 7, 9 und 11. Die Regierung des Sitzstaats des Gerichtshofs trifft im Zusammenwirken mit dem Verwahrer die erforderlichen Vorkehrungen.
2. Bis zur Ernennung eines Kanzlers werden die Aufgaben des Kanzlers gemäß Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 7 vom Verwahrer wahrgenommen.

Geschehen zu Stockholm,  
am 15. Dezember 1992,  
in deutscher, englischer, französischer,  
italienischer, russischer und spanischer  
Sprache, wobei jeder Wortlaut  
gleichermaßen verbindlich ist.

## **FINANZPROTOKOLL**

### **Artikel 1 Kosten des Gerichtshofs**

1. Alle Kosten des durch das Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE (im folgenden als "Übereinkommen" bezeichnet errichteten Gerichtshofs werden von den Vertragsstaaten des Übereinkommens getragen. Die Kosten für die Schlichter und Schiedsrichter sind Kosten des Gerichtshofs.
2. Die Verpflichtungen des Gaststaats hinsichtlich der Ausgaben im Zusammenhang mit den Räumlichkeiten und der Ausstattung des Gerichtshofs, deren Unterhaltung, Versicherung und Sicherheit sowie deren Nebenkosten werden in einem Schriftwechsel zwischen dem mit Zustimmung und im Namen der Vertragsstaaten des Übereinkommens handelnden Gerichtshof und dem Gaststaaten festgelegt.

### **Artikel 2 Beiträge zum Haushalt des Gerichtshofs**

1. Die Beiträge zum Haushalt des Gerichtshofs werden unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens entsprechend dem in der KSZE geltenden Beitragsschlüssel aufgeteilt und unter Berücksichtigung des zahlenmäßigen Unterschieds zwischen den KSZE-Teilnehmerstaaten und den Vertragsstaaten des Übereinkommens angepasst.
2. Ratifiziert ein Staat das Übereinkommen nach seinem Inkrafttreten oder tritt er ihm danach ein, so beträgt sein Beitrag für das laufende Finanzjahr ein Zwölftel seines Anteils an dem nach Absatz 1 berechneten Satz für jeden vollen Monat des Finanzjahrs, das nach dem Zeitpunkt verbleibt, zu dem das Übereinkommen für den Staaten in Kraft getreten ist.
3. Unterbreitet ein Staat, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, dem Gerichtshof nach Artikel 20 Absatz 2 oder Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens eine Streitigkeit, so trägt er für die Dauer des Verfahrens zur Finanzierung des Haushalts des Gerichtshofs bei, als sei er Vertragspartei des Übereinkommens.

Bezüglich der Anwendung dieses Absatzes gilt das Vergleichsverfahren als an dem Tag begonnen, an dem der Kanzler die Mitteilung von der Vereinbarung der Parteien über die Bildung einer Kommission erhält, und als an dem Tag beendet, an dem die Kommission den Parteien ihren Bericht notifiziert. Zieht sich eine Partei aus dem Verfahren zurück, so gilt das Verfahren als an dem Tag beendet, an dem der in Artikel 25 Absatz 6 des Übereinkommens genannte Bericht notifiziert wird. Das Schiedsverfahren gilt das an dem Tag begonnen, an dem der Kanzler die Mitteilung von der Vereinbarung der Parteien über die Bildung eines Gerichts erhält, und als an dem Tag beendet, an dem das Gericht seinen Schiedsspruch fällt.

### **Artikel 3 Finanzjahr und Haushalt**

1. Das Finanzjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Der in Übereinstimmung mit dem Präsidium des Gerichtshofs handelnde Kanzler stellt alljährlich einen Haushaltsentwurf für den Gerichtshof auf. Der Haushaltsentwurf für das folgende Finanzjahr wird den Vertragsstaaten des Übereinkommens vor dem 15. September zugeleitet.
3. Der Haushalt wird von den Vertragsstaaten des Übereinkommens gebilligt. Prüfung und Billigung des Haushalts erfolgen in Wien, sofern die Vertragsstaaten des Übereinkommens nichts anderes vereinbaren. Nach Billigung des Haushalts für das Finanzjahr ersucht der Kanzler die Vertragsstaaten des Übereinkommens um Überweisung ihrer Beiträge.

Ist der Haushalt bis zum 31. Dezember nicht gebilligt, so legt der Gerichtshof seiner Arbeit den vorigen Haushalt zugrunde und, vorbehaltlich späterer Anpassungen, ersucht der Kanzler die Vertragsstaaten des Übereinkommens um Überweisung ihrer Beiträge entsprechend diesem Haushalt.

Der Kanzler ersucht die Vertragsstaaten des Übereinkommens, fünfzig Prozent ihres Beitrages am 1. Januar und die übrigen fünfzig Prozent am 1. April zur Verfügung zu stellen.

4. Vorbehaltlich eines gegenteiligen Beschlusses durch die Vertreter der Vertragsstaaten des Übereinkommens lautet der Haushalt auf Schweizer Franken, und die Beiträge der Staaten werden in dieser Währung geleistet.
5. Ein Staat, der das Übereinkommen nach dessen Inkrafttreten ratifiziert oder ihm danach beitrifft, zahlt seinen ersten Beitrag zum Haushalt innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Kanzler darum ersucht hat.
6. Staaten, die nicht Vertragspartei des Übereinkommens sind, dem Gerichtshof jedoch eine Streitigkeit unterbreitet haben, entrichten ihren Beitrag innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Kanzler darum ersucht hat.
7. Im Jahr des Inkrafttretens des Übereinkommens entrichten die Vertragsstaaten des Übereinkommens ihren Beitrag zum Haushalt innerhalb von zwei Monaten nach Hinterlegung der zwölften Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen. Dieser Haushalt wird vorläufig auf 250 000 Schweizer Franken festgesetzt.

### **Artikel 4 Verpflichtungen, Zahlungen und überarbeiteter Haushalt**

1. Mit der Billigung des Haushalts erhält der unter der Verantwortung des Präsidiums des Gerichtshofs handelnde Kanzler die Befugnis, bis zu der genehmigten Höhe und zu den genehmigten Zwecken Verbindlichkeiten einzugehen und Zahlungen zu tätigen.

2. Der unter der Verantwortung des Präsidiums des Gerichtshofs handelnde Kanzler ist befugt, zwischen den Einzelposten und Unterpositionen Übertragungen bis zu fünfzehn Prozent der Einzelposten/Unterpositionen vorzunehmen. Alle diese Übertragungen müssen vom Kanzler im Zusammenhang mit dem in Artikel 9 genannten Jahresabschluss gemeldet werden.
3. Verbindlichkeiten, die am Ende des Finanzjahrs noch offen sind, werden ins nächste Finanzjahr übertragen.
4. Wenn es die Umstände erfordern, ist der Kanzler nach sorgfältiger Prüfung der zur Verfügung stehenden Mittel im Hinblick auf Einsparungen befugt, einen überarbeiteten Haushalt, mit dem ein Ersuchen um zusätzliche Mittelzuweisungen einhergehen kann, den Vertretern der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Billigung vorzulegen.
5. Jeder Überschussbetrag für ein bestimmtes Finanzjahr wird von den veranschlagten Beiträgen für das Finanzjahr abgezogen, welches auf dasjenige folgt, in dem die Abrechnung von den Vertretern der Vertragsstaaten des Übereinkommens gebilligt wurde. Jeder Minusbetrag wird auf das folgende Finanzjahr übertragen, es sei denn, die Vertreter der Vertragsstaaten des Übereinkommens beschließen zusätzliche Beiträge.

#### **Artikel 5 Betriebsmittelfonds**

Durch Konsens kann ein Betriebsmittelfonds gebildet werden, falls die Vertragsstaaten des Übereinkommens ihn als notwendig erachten. Er wird von den Vertragsstaaten des Übereinkommens finanziert.

#### **Artikel 6 Tagegelder und Nominalpauschalen**

1. Die Mitglieder des Präsidiums des Gerichtshofs, der Vergleichskommissionen und der Schiedsgerichte erhalten ein Tagegeld für jeden Tag, an dem sie ihre Aufgaben wahrnehmen.
2. Die Mitglieder des Präsidiums des Gerichtshofs erhalten zusätzlich eine jährliche Nominalpauschale.
3. Das Tagegeld und die jährliche Nominalpauschale werden von den Vertretern der Vertragsstaaten des Übereinkommens festgelegt.

#### **Artikel 7 Gehälter, Sozialversicherungen und Ruhegehalt**

1. Der Kanzler und alle nach Artikel 9 des Übereinkommens ernannten Bediensteten der Kanzlei erhalten ein von den Vertretern der Vertragsstaaten des Übereinkommens festgelegtes Gehalt.



2. Die Bediensteten der Kanzlei werden auf die zur Gewährleistung der Arbeit des Gerichts erforderliche absolute Mindestzahl beschränkt.
3. Die Vertreter der Vertragsstaaten des Übereinkommens sorgen dafür, dass der Kanzler und die Bediensteten der Kanzlei in den Genuss einer Sozialversicherung und eines Ruhegehalts kommen.

### **Artikel 8 Reisekosten**

1. Den Mitgliedern des Präsidiums des Gerichtshofs, der Vergleichskommissionen und der Schiedsgerichte sowie dem Kanzler und den Bediensteten der Kanzlei werden Reisekosten gezahlt, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich sind.
2. Die Reisekosten umfassen die tatsächlichen Fahrkosten, einschließlich der üblichen Reisenebenkosten, und ein Reisetagegeld zur Begleichung aller Aufwendungen für Verpflegung, Unterkunft, Gebühren und Zuwendungen sowie anderer persönlicher Ausgaben. Das Reisetagegeld wird von den Vertretern der Vertragsstaaten des Übereinkommens festgelegt.

### **Artikel 9 Unterlagen und Geschäftsbücher**

1. Der unter der Verantwortung des Präsidiums des Gerichtshofs handelnde Kanzler trägt dafür Sorge, dass über die Transaktionen entsprechende Unterlagen und Geschäftsbücher geführt und alle Zahlungen ordnungsgemäß genehmigt werden.
2. Der unter der Verantwortung des Präsidiums des Gerichtshofs handelnde Kanzler legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens spätestens am 1. März einen Jahresabschluss vor, in dem für das vorangegangene Finanzjahr folgendes ausgewiesen ist:
  - a) die Einnahmen und Ausgaben auf allen Kosten;
  - b) der Stand hinsichtlich der Haushaltsbereitstellungen;
  - c) die finanziellen Aktiva und Passiva am Ende des Finanzjahrs.

### **Artikel 10 Rechnungsprüfung**

1. Die Geschäftsbücher des Gerichts werden von zwei Rechnungsprüfern unterschiedlicher Staatsangehörigkeit geprüft, die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens für verlängerbare Zeiträume von drei Jahren ernannt werden.

Personen, die auf der Liste der Schlichter oder Schiedsrichter geführt werden oder wurden beziehungsweise nach Artikel 7 dieses Protokolls vom Gerichtshof Zahlungen erhalten haben, dürfen nicht Rechnungsprüfer sein.

2. Die Rechnungsprüfer führen alljährlich eine Rechnungsprüfung durch. Sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Bücher, die Aufstellung der Aktiva und Passiva und die Kontenaufstellungen. Die Bücher stehen spätestens am 1. März für die jährliche Rechnungsprüfung und Einsichtnahme zur Verfügung.
3. Die Rechnungsprüfer führen die von ihnen als notwendig erachteten Buchprüfungen durch, um zu bestätigen,
  - a) dass der Ihnen vorgelegte Jahresabschluss richtig ist und mit den Büchern und Unterlagen des Gerichtshofs übereinstimmt,
  - b) dass die ihm Abschluss ausgewiesenen Finanztransaktionen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regeln, Haushaltsbereitstellungen und sonstigen gegebenenfalls anwendbaren Richtlinien durchgeführt wurden und
  - c) dass die hinterlegten und die verfügbaren Mittel anhand von Bestätigungen, die unmittelbar von den Hinterlassungsstellen eingegangen sind, oder durch Zählen nachgeprüft wurden.
4. Der Kanzler stellt den Rechnungsprüfern die Hilfe und die Erleichterungen zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Die Rechnungsprüfer erhalten insbesondere ungehinderten Zugang zu den Büchern, Unterlagen und Dokumenten, die nach ihrer Auffassung für die Buchprüfung notwendig sind.
5. Die Rechnungsprüfer erstellen alljährlich einen Bericht, der die Richtigkeit der Buchführung bestätigt und die Stellungnahmen zu der Buchprüfung enthält. Sie können in diesem Zusammenhang auch von ihnen als notwendig erachtete Anmerkungen zur Wirksamkeit der Finanzverfahren, des Buchführungssystems und der internen Finanzkontrolle machen.
6. Der Bericht wird den Vertretern der Vertragsstaaten des Übereinkommens spätestens vier Monate nach Ablauf des Finanzjahrs vorgelegt, auf das sich die Buchführung bezieht. Der Bericht geht dem Kanzler im voraus zu, damit dieser mindestens fünfzehn Tage Zeit hat, um ihm notwendig erscheinende Erklärungen und Rechtfertigungen abzugeben.
7. Zusätzlich zu der jährlichen Rechnungsprüfung haben die Rechnungsprüfer jederzeit ungehinderten Zugang zum Zweck der Prüfung der Bücher, der Aufstellung der Aktiva und Passiva und der Kontenaufstellungen.
8. Auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichts erteilen die Vertreter der Vertragsstaaten des Übereinkommens ihre Zustimmung zum Jahresabschluss oder treffen die ihnen angemessen erscheinenden Maßnahmen.

### **Artikel 11**

#### **Konto für Sonderzahlungen**

1. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens können ein Konto für Sonderzahlungen einrichten, das dazu dient, die Verfahrenskosten für die Staaten zu senken, die Parteien in der dem Gerichtshof unterbreiteten Streitigkeit sind und Schwierigkeiten haben, diese Kosten zu tragen. Das Konto wird durch freiwillige Beiträge der Vertragsstaaten des Übereinkommens finanziert.
2. Ein Staat, der Partei einer dem Gerichtshof unterbreiteten Streitigkeit ist und Mittel aus dem Konto für Sonderzahlungen zu erhalten wünscht, richtet an den Kanzler ein Ersuchen mit einer ausführlichen Aufstellung der geschätzten Verfahrenskosten.

Das Präsidium des Gerichtshofs prüft das Ersuchen und leitet seine Empfehlung an die Vertreter der Vertragsstaaten des Übereinkommens weiter, die darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang dem Ersuchen stattzugeben ist.

Nachdem in der Sache verhandelt wurde, richtet der Staat, der Mittel aus dem Konto für Sonderzahlungen erhalten hat, an den Kanzler zur Prüfung durch das Präsidium einen ausführlichen Bericht über die tatsächlich entstandenen Verfahrenskosten; gegebenenfalls erstattet er die über die tatsächlichen Kosten hinausgehenden Beträge.

### **Artikel 12**

#### **Beschlussfassung**

Alle Beschlüsse der Vertragsstaaten des Übereinkommens oder ihrer Vertreter im Rahmen dieses Protokolls werden durch Konsens gefasst.

### **Artikel 13**

#### **Änderungen**

Änderungen dieses Protokolls werden nach Maßgabe des Artikels 35 des Übereinkommen beschlossen. Das Präsidium des Gerichtshofs kann dem KSZE-Sekretariat seine Auffassung über vorgeschlagene Änderungen zur Weiterleitung an die KSZE-Teilnehmerstaaten übermitteln.

---

Dieses Protokoll, das in deutscher, englischer, französischer, italienischer, russischer und spanischer Sprache abgefasst ist, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und das nach Artikel 13 des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE am 28. April 1993 in Prag vom Ausschuss Hoher Beamter angenommen wurde, wird bei der Regierung von Schweden hinterlegt.

# VERFAHRENSORDNUNG

## KAPITEL I: ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

### 1. Allgemeines

#### Artikel 1: Verfahrensordnung des Gerichtshofs

1. Diese vom Vergleichs- und Schiedsgerichtshof (im folgenden: Gerichtshof) angenommene und von den Vertragsstaaten des Stockholmer Übereinkommens vom 15. Dezember 1992 über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der OSZE (im folgenden: Übereinkommen) gebilligte Verfahrensordnung regelt nach Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens die Tätigkeit des Gerichtshofs und der in seinem Rahmen gebildeten Organe.
2. Im Konfliktfall gehen die Bestimmungen des Übereinkommens denen der Verfahrensordnung vor.

### 2. Der Gerichtshof

#### Artikel 2: Feierliche Erklärung

Bei Antritt ihres Amtes geben die Schlichter, Schiedsrichter und Stellvertreter folgende feierliche Erklärung ab: « Ich erkläre feierlich, dass ich mein Amt als Mitglied des durch das Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der OSZE errichteten Vergleichs- und Schiedsgerichtshofs nach bestem Vermögen unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde. »

#### Artikel 3: Arbeitssprachen

1. Die Sprachen des Gerichtshofs und der in seinem Rahmen gebildeten Organe sind die Amtssprachen der OSZE (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch).
2. Die Vergleichskommissionen und Schiedsgerichte legen in jeder Rechtssache nach Anhörung der Parteien in ihren jeweiligen Verfahrensregeln fest, welche dieser Sprachen verwendet wird oder werden.
3. Jede Streitpartei kann jedoch darum ersuchen, sich in einer anderen Sprache äussern zu dürfen. In diesem Fall trägt sie die damit verbundenen zusätzlichen Kosten.

#### **Artikel 4: Notifikation von Ersuchen und Register**

1. Nach Artikel 15 des Übereinkommens notifiziert der Kanzler dem OSZE- Sekretariat alle Ersuchen um Vergleichs- oder Schiedsverfahren, die an den Gerichtshof gerichtet werden; dieses leitet sie unverzüglich an die OSZE-Teilnehmerstaaten weiter.
2. Der Gerichtshof erstellt ein Register, in das alle ihm unterbreiteten Rechtssachen eingetragen werden. Dieses Register wird vom Kanzler des Gerichtshofs geführt.

#### **Artikel 5: Entscheidungsfindung**

1. Die Einzelheiten der Entscheidungsfindung durch den Gerichtshof, sein Präsidium und die in seinem Rahmen gebildeten Organe sind in Artikel 8 des Übereinkommens geregelt.
2. Der Gerichtshof, sein Präsidium und die in seinem Rahmen gebildeten Organe können beschliessen, ihre Entscheidungen durch Schriftwechsel oder durch Fernkopie zu fassen.

#### **Artikel 6: Verfahrenskosten**

1. Nach Artikel 17 des Übereinkommens tragen die Streitparteien und jede einem Verfahren beitretende Partei ihre eigenen Kosten.
2. Diese Regel gilt auch für den in Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Fall.

#### **Artikel 7: Veröffentlichungen des Gerichtshofs**

1. Nach Artikel 32 des Übereinkommens veröffentlicht der Gerichtshof die Schiedssprüche der in seinem Rahmen gebildeten Schiedsgerichte.
2. Ferner kann er den Tätigkeitsbericht veröffentlichen, den sein Präsidium nach Artikel 14 des Übereinkommens dem OSZE-Rat alljährlich vorlegt.
3. Der Gerichtshof veröffentlicht die Schlussberichte der in seinem Rahmen gebildeten Vergleichskommissionen nicht, es sei denn, die Parteien seien damit einverstanden.

### **3. Das Präsidium des Gerichtshofs**

#### **Artikel 8: Zusammensetzung**

1. Das Präsidium des Gerichtshofs besteht aus dem Präsidenten des Gerichtshofs, dem Vizepräsidenten des Präsidiums und drei weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs.

2. Die Stellvertreter der vier Mitglieder des Präsidiums neben dem Präsidenten nehmen an der Arbeit des Präsidiums ohne Stimmrecht teil.

### **Artikel 9: Wahl des Präsidenten des Gerichtshofs, der weiteren Mitglieder des Präsidiums und des Vizepräsidenten des Präsidiums**

1. Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Gerichtshofs und für die Wahl zum Mitglied des Präsidiums können von jedem Mitglied des Gerichtshofs vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge sind dem Verwahrstaat mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Wahltermin anzukündigen.
2. Nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens wird der Präsident des Gerichtshofs von allen Mitgliedern des Gerichtshofs für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Als gewählt gilt der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Besteht danach immer noch Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Die Wahl des Präsidenten findet unter dem Vorsitz eines Vertreters des Verwahrstaats des Übereinkommens statt.
3. Nach Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens wählen anschliessend die Schlichter und die Schiedsrichter aus ihren eigenen Reihen je zwei Mitglieder des Präsidiums für eine Amtszeit von sechs Jahren. Als gewählt gelten die beiden Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Besteht danach immer noch Stimmgleichheit, so wird das Losverfahren durchgeführt. Bei den in diesem Absatz vorgesehenen Wahlen führt der Präsident des Gerichtshofs den Vorsitz.
4. Aus den Reihen der Schlichter und der Schiedsrichter werden nach Massgabe des Absatzes 3 je zwei Stellvertreter gewählt. Das Präsidium legt später fest, welcher Stellvertreter welches Präsidiumsmitglied gegebenenfalls zu ersetzen hat.
5. Der Vizepräsident wird nach Artikel 7 Absatz 4 des Übereinkommens von den Mitgliedern des Präsidiums aus ihren Reihen gewählt.
6. Der Präsident, die weiteren Mitglieder des Präsidiums und die Stellvertreter können wiedergewählt werden.
7. Im Fall des Todes, des Rücktritts oder einer dauernden Verhinderung des Präsidenten wird nach dem in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Verfahren ein neuer Präsident gewählt, der die Amtszeit seines Vorgängers beendet.
8. Im Fall des Todes, des Rücktritts oder einer dauernden Verhinderung eines anderen Präsidiumsmitglieds beendet der nach Massgabe von Absatz 4 bestimmte Stellvertreter die Amtszeit dieses Mitglieds. Im Fall des Todes, des Rücktritts oder einer dauernden Verhinderung eines Stellvertreters wird nach dem in Absatz 4 festgelegten Verfahren ein neuer Stellvertreter gewählt, der die Amtszeit seines Vorgängers beendet.

### **Artikel 10: Aufgaben des Präsidiums**

1. Das Präsidium ist das ständige ausführende Organ des Gerichtshofs. Es tritt regelmäßig zusammen, um eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Gerichtshofs sicherzustellen und die ihm durch das Übereinkommen, das Finanzprotokoll und diese Verfahrensordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.
2. Das Präsidium nimmt die in den Artikeln 21 und 28 des Übereinkommens vorgesehenen Bestellungen von Schlichtern und Schiedsrichtern vor.
3. Das Präsidium vollzieht nach Artikel 1 des Finanzprotokolls einen Schriftwechsel mit dem Sitzstaat über die Verpflichtungen dieses Staates. Ferner vollzieht es mit diesem Staat einen Schriftwechsel, worin die Rechtsstellung des Gerichtshofs, seiner Mitglieder, seines Kanzlers und seiner Bediensteten sowie der Bevollmächtigten, Rechtsbeistände und Sachverständigen der Staaten, die Parteien einer dem Gerichtshof unterbreiteten Streitigkeit sind, im Hoheitsgebiet des Gaststaats festgelegt wird. Diese Schriftwechsel bedürfen der Genehmigung durch die Vertragsstaaten.

### **4. Der Kanzler**

#### **Artikel 11: Ernennung des Kanzlers und der Bediensteten der Kanzlei**

1. Der Kanzler wird vom Gerichtshof auf Vorschlag seines Präsidiums für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren ernannt.
2. Der Gerichtshof kann im Rahmen seiner Finanzmittel nach Bedarf weitere Bedienstete ernennen. Er kann diese Aufgabe seinem Präsidium übertragen.

#### **Artikel 12: Aufgaben des Kanzlers**

1. Der Kanzler ist Vorgesetzter der Bediensteten des Gerichtshofs unter der Weisungsbefugnis und Aufsicht des Präsidiums des Gerichtshofs.
2. Der Kanzler und, unter seiner Leitung, die Bediensteten des Gerichtshofs erfüllen alle Aufgaben, die ihnen durch das Übereinkommen, das Finanzprotokoll und diese Verfahrensordnung übertragen werden.
3. Der Kanzler ist als Sekretär des Gerichtshofs, des Präsidiums des Gerichtshofs sowie der im Rahmen des Gerichtshofs gebildeten Vergleichskommissionen und Schiedsgerichte tätig. Er fertigt Protokolle von den Sitzungen dieser Organe an.
4. Der Kanzler betreut das Archiv des Gerichtshofs.
5. Der Kanzler erfüllt alle sonstigen Aufgaben, die ihm vom Gerichtshof, seinem Präsidium oder den in seinem Rahmen gebildeten Vergleichskommissionen und Schiedsgerichten übertragen werden.

6. Wenn nötig kann der Kanzler Aufgaben an die Bediensteten des Gerichtshofs übertragen.

### **Artikel 13: Feierliche Erklärung**

Bei Antritt ihres Amtes geben der Kanzler und die Bediensteten des Gerichtshofs folgende feierliche Erklärung ab: « Ich erkläre feierlich, dass ich mein Amt bei dem durch das Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der OSZE errichteten Vergleichs- und Schiedsgerichtshof nach bestem Vermögen unparteiisch und gewissenhaft ausüben werde. »

## **KAPITEL II: DAS VERGLEICHsverFAHREN**

### **Artikel 14: Ziel**

1. Das Vergleichsverfahren hat zum Ziel, den Streitparteien zu helfen, ihre Streitigkeit gemäss Völkerrecht und den OSZE-Verpflichtungen beizulegen. Die Vergleichskommission kann den Parteien Vorschläge unterbreiten, um eine Einigung zwischen ihnen herbeizuführen.
2. Die Parteien können die Vergleichskommission beauftragen, Tatsachenfragen zu klären. Die so getroffenen Feststellungen sind für die Parteien nicht bindend, sofern diese nichts anderes vereinbaren.
3. Wenn ein Verfahren zur Feststellung der Tatsachen nach Absatz 2 eingeleitet wurde, kann das Vergleichsverfahren erst beginnen, wenn das erstgenannte Verfahren abgeschlossen ist.

### **Artikel 15: Einleitung**

1. Jede Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten des Übereinkommens kann nach Massgabe der Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens durch einen einseitigen oder gemeinsamen Antrag zum Vergleich unterbreitet werden. In diesem Antrag sind der Sachverhalt, der Streitgegenstand, die Streitparteien, der Name des Schlichters oder der Schlichter, die von dem oder den Antragstellern bestellt werden, sowie die bereits in Anspruch genommenen Mittel der Streitbeilegung anzugeben.
2. Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten des Übereinkommens oder zwischen einem oder mehreren Vertragsstaaten des Übereinkommens und einem oder mehreren anderen OSZE-Teilnehmerstaaten können durch eine dem Kanzler notifizierte Vereinbarung zum Vergleich unterbreitet werden. In der Vereinbarung ist der Streitgegenstand anzugeben; bei völliger oder teilweiser Uneinigkeit über den Streitgegenstand legt jede Partei ihren eigenen Standpunkt dar. Bei der Notifikation der



Vereinbarung teilen die Parteien dem Kanzler den Namen des oder der von ihnen bestellten Schlichter mit.

#### **Artikel 16: Zusammensetzung und Bildung der Vergleichskommission**

1. Zusammensetzung und Bildung der Vergleichskommission richten sich nach den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens.
2. Sind mehr als zwei Staaten Streitparteien und haben die Parteien mit gleichen Interessen nicht einvernehmlich einen einzigen Schlichter bestellt, wie dies nach Artikel 21 Absatz 2 des Übereinkommens zulässig ist, so bestellt jede der beiden Seiten die gleiche Anzahl von Schlichtern bis zu einer vom Präsidium des Gerichtshofs bestimmten Höchstzahl.
3. Sind mehr als zwei Staaten Streitparteien und gibt es keine Parteien mit gleichen Interessen, so kann jeder dieser Staaten einen Schlichter bestellen.
4. Nach Artikel 21 Absatz 5 des Übereinkommens bestellt das Präsidium drei Schlichter. Es kann diese Zahl nach Konsultation mit den Parteien verringern oder erhöhen. Sind mehr als zwei Staaten Streitparteien, so bestellt das Präsidium ein Kommissionsmitglied mehr als die Parteien.
5. Sobald alle ihre Mitglieder bestellt sind, tritt die Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Auf dieser Sitzung wählt sie nach Artikel 21 Absatz 6 des Übereinkommens ihren Vorsitzenden.

#### **Artikel 17: Ablehnung und Weigerung oder Verhinderung, als Kommissionsmitglied tätig zu sein**

1. Beantragt eine Streitpartei die Ablehnung eines Schlichters, so entscheidet das Präsidium des Gerichtshofs. Dieser Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Notifikation der Ernennung des Schlichters zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der abgelehnte Schlichter nach Massgabe des für seine eigene Ernennung vorgesehenen Verfahrens ersetzt.
2. Weigert sich ein Schlichter, als Kommissionsmitglied tätig zu sein, weil er an der Sache bereits mitgewirkt hat, oder aus einem anderen Grund, so wird er nach Massgabe des für seine eigene Ernennung vorgesehenen Verfahrens ersetzt.
3. Tritt im Verlauf des Verfahrens der Fall ein, dass ein Schlichter stirbt, dauernd verhindert ist oder sich weigert, als Kommissionsmitglied tätig zu sein, so wird der betreffende Schlichter nach Massgabe des für seine eigene Ernennung vorgesehenen Verfahrens ersetzt, wenn das Präsidium dies als notwendig erachtet.

### **Artikel 18: Wahrung bestehender Mittel der Streitbeilegung**

1. In den in Artikel 19 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens genannten Fällen wird die Vergleichskommission in der ihr unterbreiteten Streitigkeit nicht weiter tätig und lässt sie im Register löschen.
2. In dem in Artikel 19 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Fall setzt die Kommission das Vergleichsverfahren aus. Es wird auf Ersuchen der Parteien oder einer von ihnen wiederaufgenommen, wenn das Verfahren, welches seine Aussetzung begründete, nicht zu einer Beilegung der Streitigkeit geführt hat.
3. In dem in Artikel 19 Absatz 4 des Übereinkommens genannten Fall wird die Kommission auf Ersuchen einer der Parteien in der Streitigkeit nicht weiter tätig und lässt sie im Register löschen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Streitigkeit durch den Vorbehalt erfasst wird.

### **Artikel 19: Verfahrensregeln**

Nach Artikel 23 Absatz 1 des Übereinkommens bestimmt die Vergleichskommission nach Konsultation mit den Streitparteien ihr Verfahren. Die von der Kommission aufgestellten Verfahrensregeln, die vom Präsidium des Gerichtshofs genehmigt werden müssen, dürfen von den nachstehend aufgeführten Regeln nicht abweichen:

- a) Spätestens bei der Bildung der Kommission ernennt jede Partei einen Vertreter bei dieser Kommission.
- b) Die Parteien nehmen am gesamten Verfahren teil und arbeiten mit der Kommission zusammen, insbesondere indem sie ihr die Schriftstücke überlassen und die Auskünfte erteilen, die sie benötigt.

### **Artikel 20: Nebenverfahren**

1. Die Vergleichskommission kann von sich aus oder auf Antrag der Streitparteien oder einer von ihnen die Parteien auf Massnahmen hinweisen, die sie ergreifen könnten, um eine Verschärfung der Streitigkeit oder eine Erschwerung ihrer Beilegung zu verhindern.
2. Nach Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens kann die Kommission, sofern die Parteien damit einverstanden sind, jeden anderen Vertragsstaat des Übereinkommens, der ein Interesse an der Beilegung der Streitigkeit hat, zum Beitritt zum Verfahren einladen.

### **Artikel 21: Ergebnis des Vergleichsverfahrens**

1. Das Vergleichsverfahren ist mit der Unterzeichnung des in Artikel 25 Absatz 1 des Übereinkommens genannten Ergebnisprotokolls durch die Vertreter der Parteien abgeschlossen. Dieses Protokoll gilt als Vereinbarung, mit der die Streitigkeit beendet wird.

2. Kommt es nicht zu einer solchen Vereinbarung, so arbeitet die Vergleichskommission einen Schlussbericht aus, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass sie alle Möglichkeiten für eine gütliche Beilegung ausgeschöpft hat. Dieser Bericht, der den Parteien übermittelt wird, enthält eine Darstellung des Sachverhalts und der Ansprüche der Parteien, ein Protokoll über den Ablauf des Verfahrens und die Vorschläge der Kommission zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit.
3. Die Parteien können von vornherein vereinbaren, diese Vorschläge anzunehmen. Bei Uneinigkeit verfügen sie nach Artikel 25 Absatz 3 des Übereinkommens über eine Frist von dreissig Tagen nach Übermittlung des Berichts, um dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen, ob sie die im Schlussbericht enthaltenen Vorschläge zur Beilegung annehmen.
4. Die Annahme dieser Vorschläge durch alle Streitparteien gilt als Vereinbarung, mit der die Streitigkeit beendet wird. Lehnt eine Partei die Vorschläge ab, so sind die anderen Parteien nach Artikel 25 Absatz 4 des Übereinkommens an ihre eigene Annahme nicht länger gebunden.
5. Bei Nichterscheinen einer Partei erstellt die Kommission nach Artikel 25 Absatz 6 des Übereinkommens einen Bericht an den OSZE-Rat.

### **KAPITEL III: DAS SCHIEDSVERFAHREN**

#### **Artikel 22: Ziel**

Aufgabe des Schiedsgerichts ist es, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten gemäss Völkerrecht zu entscheiden. Wenn die Streitparteien damit einverstanden sind, kann das Gericht *ex aequo et bono* entscheiden.

#### **Artikel 23: Einleitung des Verfahrens**

1. Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten des Übereinkommens oder zwischen einem oder mehreren Vertragsstaaten des Übereinkommens und einem oder mehreren anderen OSZE-Teilnehmerstaaten kann nach Massgabe des Artikels 26 des Übereinkommens einem Schiedsverfahren zugeführt werden.
2. Wird ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren nach Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens aufgrund einer Vereinbarung gestellt, so muss in dieser Vereinbarung, die dem Kanzler von den Streitparteien oder von einer von ihnen notifiziert wird, der Streitgegenstand angegeben werden. Besteht völlige oder teilweise Uneinigkeit über den Streitgegenstand, so kann jede Partei dazu ihren eigenen Standpunkt darlegen.
3. Wird ein Ersuchen um ein Schiedsverfahren nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens mittels eines an den Kanzler gerichteten Antrags gestellt, so sind in dem Antrag der Sachverhalt, welcher der Streitigkeit zugrunde liegt, der Streitgegenstand, die Parteien, die bereits in Anspruch genommenen Mittel der Streitbeilegung und die wichtigsten geltend gemachten rechtlichen Argumente aufzuführen.

#### **Artikel 24: Zusammensetzung und Bildung des Schiedsgerichts**

1. Zusammensetzung und Bildung des Schiedsgerichts richten sich nach Artikel 28 des Übereinkommens.
2. Sind mehr als zwei Staaten Streitparteien und haben die Parteien mit gleichen Interessen nicht einvernehmlich einen einzigen Schiedsrichter bestellt, wie dies nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens zulässig ist, so sind die von jeder Partei nach Artikel 28 Absatz 2, 4 oder 5 ernannten Schiedsrichter von Amts wegen Mitglieder des Gerichts.
3. Das Präsidium des Gerichtshofs bestellt nach Artikel 28 Absatz 3 des Übereinkommens eine Anzahl von Mitgliedern, so dass die Anzahl der von ihm bestellten Mitglieder diejenige der in Absatz 2 genannten, von Amts wegen tätigen Mitglieder um mindestens eins übersteigt. Das Präsidium kann die Parteien hierzu konsultieren.
4. Sobald alle seine Mitglieder bestellt sind, tritt das Gericht zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Auf dieser Sitzung wählt es nach Artikel 28 Absatz 6 des Übereinkommens seinen Vorsitzenden.

#### **Artikel 25: Ablehnung und Weigerung oder Verhinderung, als Schiedsrichter tätig zu sein**

1. Beantragt eine Streitpartei die Ablehnung eines Schiedsrichters, so entscheidet das Präsidium des Gerichtshofs. Dieser Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Notifikation der Ernennung des Schiedsrichters zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, so wird der abgelehnte Schiedsrichter nach Massgabe des für seine eigene Ernennung vorgeschriebenen Verfahrens ersetzt, sofern es sich nicht um ein von Amts wegen tätiges Mitglied des Gerichts handelt, das durch seinen Stellvertreter ersetzt wird. Befindet sich der Stellvertreter in derselben Lage, so bestellt der betroffene Staat ein Mitglied nach Massgabe des Artikels 28 Absatz 5 des Übereinkommens.
2. Weigert sich ein Schiedsrichter, sein Amt auszuüben, weil er an der Sache bereits mitgewirkt hat, oder aus einem anderen Grund, so wird er nach Massgabe des für seine eigene Ernennung vorgesehenen Verfahrens ersetzt, sofern es sich nicht um ein von Amts wegen tätiges Mitglied des Gerichts handelt, das durch seinen Stellvertreter ersetzt wird. Befindet sich der Stellvertreter in derselben Lage, so bestellt der betroffene Staat ein Mitglied nach Massgabe des Artikels 28 Absatz 5 des Übereinkommens.
3. Tritt während des Verfahrens der Fall ein, dass ein von Amts wegen tätiges Mitglied des Gerichts stirbt, dauernd verhindert ist oder sich weigert, sein Amt auszuüben, so wird das betreffende Mitglied durch seinen Stellvertreter ersetzt. Befindet sich dieser in derselben Lage, so bestellt der betroffene Staat ein Mitglied nach Massgabe des Artikels 28 Absatz 5 des Übereinkommens. Ist das verhinderte Mitglied vom Präsidium bestellt worden, so wird es nach Artikel 28 Absatz 7 des Übereinkommens nur dann ersetzt, wenn die Anzahl der vom Präsidium bestellten Mitglieder unter die Anzahl der von Amts

wegen tätigen Mitglieder, beziehungsweise der von den Streitparteien nach Artikel 28 Absatz 5 des Übereinkommens bestellten Mitglieder sinkt. War das verhinderte Mitglied der Vorsitzende des Gerichts, so wird ein neuer Vorsitzender gewählt.

#### **Artikel 26: Wahrung bestehender Mittel der Streitbeilegung**

1. In den in Artikel 19 Absatz 1 des Übereinkommens genannten Fällen wird das Schiedsgericht in der ihm unterbreiteten Streitigkeit nicht weiter tätig und lässt sie im Register löschen.
2. In dem in Artikel 19 Absatz 4 des Übereinkommens genannten Fall wird das Gericht auf Ersuchen einer der Streitparteien in der Streitigkeit nicht weiter tätig und lässt sie im Register löschen, wenn es der Auffassung ist, dass die Streitigkeit durch den Vorbehalt erfasst wird. Das Ersuchen ist nur zulässig, wenn es innerhalb der in Artikel 29 Absatz 1 dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Frist gestellt wird.

#### **Artikel 27: Verfahrensregeln**

1. Das Schiedsgericht bestimmt nach Konsultation mit den Streitparteien sein Verfahren. Die vom Gericht aufgestellten Verfahrensregeln, die vom Präsidium des Gerichtshofs genehmigt werden müssen, dürfen jedoch nicht von den nachstehend aufgeführten Regeln abweichen.
2. Das Verfahren ist kontradiktorisch und beachtet die Grundsätze des fairen Prozesses.
3. Spätestens bei der Bildung des Gerichts ernennt jede Partei einen Prozessbevollmächtigten bei dem Gericht. Dieser kann sich von Rechtsbeiständen und Sachverständigen unterstützen lassen.
4. Die Parteien nehmen am gesamten Verfahren teil und arbeiten mit dem Gericht zusammen, insbesondere indem sie ihm die Schriftstücke überlassen und die Auskünfte erteilen, die es benötigt.
5. Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück muss der anderen Partei oder den anderen Parteien umgehend in beglaubigter Abschrift übermittelt werden.
6. Das Verfahren besteht aus einem schriftlichen Teil und den Verhandlungen. Diese finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, sofern das Gericht auf Antrag der Parteien nicht etwas anderes beschliesst.
7. Das Gericht besitzt alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Untersuchungs- und Ermittlungsbefugnisse. Es kann insbesondere:
  - a) alle zur ordnungsgemässen Abwicklung des Verfahrens erforderlichen Beschlüsse erlassen;

- b) Zahl und Reihenfolge der Schriftsätze sowie die Fristen für ihre Einreichung bestimmen;
  - c) die Beibringung von Beweisen anordnen und alle übrigen zur Beweisführung erforderlichen Anordnungen erlassen;
  - d) nach Abschluss des schriftlichen Teils alle neuen Schriftstücke ausschliessen, die ihm eine Partei ohne die Zustimmung der anderen Partei oder der anderen Parteien vorlegen möchte;
  - e) einen Augenschein vornehmen;
  - f) Sachverständige bestellen;
  - g) Zeugen befragen und von den Prozessbevollmächtigten, Rechtsbeiständen und Sachverständigen der Parteien Erläuterungen verlangen.
8. Wenn die Verhandlungen beendet sind, erklärt das Gericht das Verfahren für abgeschlossen und beginnt mit den Beratungen. Es kann jedoch während der Beratungen zusätzliche Auskünfte oder Erläuterungen von den Parteien verlangen, falls es dies für erforderlich erachtet.

#### **Artikel 28: Einstweilige Massnahmen**

1. Bevor das Schiedsgericht in Anwendung des Artikels 26 Absatz 4 des Übereinkommens einstweilige Massnahmen bezeichnet, hört es die Streitparteien.
2. Das Gericht kann die Parteien jederzeit auffordern, ihm über die Durchführung der von ihm bezeichneten Massnahmen Auskunft zu erteilen.
3. Das Gericht kann jederzeit von sich aus oder auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen prüfen, ob die Umstände eine Aufrechterhaltung, Änderung oder Aufhebung von bezeichneten Massnahmen erfordern. Vor jeder Entscheidung sind die Parteien zu hören.
4. Die vom Gericht bezeichneten Massnahmen werden mit der Verkündung des Schiedsspruchs hinfällig.

#### **Artikel 29: Einreden der Unzuständigkeit und der Unzulässigkeit**

1. Einreden der Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit müssen dem Kanzler innerhalb von 30 Tagen nach Weiterleitung der Mitteilung über das Ersuchen um ein Schiedsverfahren nach Artikel 15 des Übereinkommens schriftlich vorgelegt werden. Die prozesshindernde Einrede enthält eine Darstellung des Sachverhalts und der rechtlichen Gründe, auf die sich die Einrede stützt, die Anträge des Urhebers der Einrede und gegebenenfalls die geltend gemachten Beweismittel. Derjenige, gegen den sich die

Einrede richtet, verfügt über eine Frist von 30 Tagen, um seine schriftliche Stellungnahme zur Einrede zu übermitteln.

2. Das Gericht entscheidet in einem Beschluss, ob der Einrede stattgegeben wird, ob sie verworfen wird oder ob sie im vorliegenden Fall nicht ausschliesslich prozesshindernder Natur ist. Wird der Einrede stattgegeben, so lässt das Gericht den Fall im Register löschen. Wird sie verworfen oder als nicht ausschliesslich prozesshindernd betrachtet, so setzt das Gericht in dem Beschluss die Fristen für das weitere Verfahren fest.

### **Artikel 30:Widerklagen**

1. Das Schiedsgericht kann Widerklagen prüfen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Hauptantrags stehen und in die Zuständigkeit des Gerichts fallen.
2. Die Widerklage ist spätestens innerhalb der für die Hinterlegung des Gegenschritzes festgesetzten Frist einzureichen.
3. Nach Anhörung der Parteien entscheidet das Gericht durch Beschluss über die Zulässigkeit der Widerklage.

### **Artikel 31: Beitritt zum Verfahren**

1. Nach Artikel 29 Absatz 3 des Übereinkommens kann jeder OSZE-Teilnehmerstaat, welcher der Auffassung ist, ein besonderes rechtliches Interesse zu haben, das durch den Spruch des Schiedsgerichts berührt werden könnte, beim Kanzler innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang der in Artikel 15 des Übereinkommens genannten Notifikation des Schiedsersuchens ein Ersuchen um Beitritt zum Verfahren stellen, in dem sein rechtliches Interesse sowie der genaue Gegenstand seines Beitritts dargelegt werden. Dieses Ersuchen, das dem Gericht und den Streitparteien umgehend zu übermitteln ist, muss ferner gegebenenfalls eine Liste der zur Stützung des Antrags beigefügten Unterlagen enthalten.
2. Die Parteien verfügen über eine Frist von 30 Tagen, um ihre schriftliche Stellungnahme zu dem Ersuchen um Beitritt zum Verfahren abzugeben.
3. Das Gericht entscheidet durch Beschluss über das Ersuchen um Beitritt zum Verfahren. Wird dem Ersuchen stattgegeben, so nimmt der betreffende Staat in dem zum Schutz seines Interesses erforderlichen Umfang am Verfahren teil. Der entsprechende Teil des Schiedsspruchs ist für den beitretenden Staat nach Artikel 29 Absatz 4 des Übereinkommens bindend.

### **Artikel 32: Nichterscheinen**

Bei Nichterscheinen einer oder mehrerer Streitparteien wendet das Schiedsgericht Artikel 29 Absatz 7 des Übereinkommens an.

### **Artikel 33: Einstellung des Verfahrens**

1. Teilen alle Streitparteien zu einem Zeitpunkt vor Verkündung des Schiedsspruchs dem Schiedsgericht gemeinsam oder einzeln auf schriftlichem Weg mit, dass sie übereingekommen sind, das Verfahren einzustellen, so erlässt das Gericht einen Beschluss, der die Einstellung des Verfahrens feststellt, und lässt den Fall im Register löschen.
2. Teilt die ersuchende Partei im Verlauf eines mittels Antrags eingeleiteten Verfahrens dem Gericht mit, dass sie das Verfahren nicht fortführen will, so setzt das Gericht der Gegenpartei eine Frist zur Stellungnahme. Widerspricht die Gegenpartei der Einstellung des Verfahrens nicht, so erlässt das Gericht einen Beschluss, der die Einstellung des Verfahrens feststellt, und lässt den Fall im Register löschen.

### **Artikel 34: Der Schiedsspruch**

1. Wenn das Schiedsgericht seine Beratungen, die geheim sind, abgeschlossen und den Schiedsspruch gefällt hat, verkündet es diesen, indem es dem Prozessbevollmächtigten jeder Streitpartei eine Urschrift übermittelt, die mit dem Siegel des Gerichtshofs versehen und vom Präsidenten des Gerichts und dem Kanzler des Gerichtshofs unterschrieben ist. Eine weitere Urschrift, die diese Bedingungen erfüllt, wird im Archiv des Gerichtshofs hinterlegt.
2. Der Schiedsspruch, in dem die Namen aller Schiedsrichter genannt werden, ist zu begründen. Jedes Mitglied des Gerichts hat das Recht, eine abweichende oder persönliche Meinung zu äussern, falls es dies wünscht. Diese Regel gilt auch für die Beschlüsse des Gerichts.
3. Der Schiedsspruch ist vorbehaltlich von Artikel 29 Absatz 4 des Übereinkommens und Artikel 30 Absatz 3 dieser Verfahrensordnung nur für die Parteien und nur für den Fall, auf den er sich bezieht, bindend. Dies gilt auch für die Beschlüsse des Gerichts.
4. Der Schiedsspruch ist endgültig und unterliegt keinem Rechtsmittel. Dies gilt auch für Beschlüsse des Gerichts nach Artikel 29 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 37 Absatz 3, sowie für die gemäss den Artikeln 35 und 36 dieser Verfahrensordnung verkündeten Schiedssprüche.

### **Artikel 35: Auslegung des Schiedsspruchs**

1. Jeder Antrag auf Auslegung hinsichtlich der Bedeutung oder der Tragweite des Schiedsspruchs ist nach Massgabe von Artikel 31 Absatz 3 des Übereinkommens schriftlich zu stellen. In diesem Antrag ist genau anzugeben, an welcher Stelle oder an welchen Stellen die Auslegung strittig ist.
2. Der Antrag auf Auslegung wird von dem Schiedsgericht geprüft, das den Schiedsspruch gefällt hat. Ist dies nach Feststellung des Präsidiums des Gerichtshofs nicht möglich, so



wird nach Artikel 28 des Übereinkommens und Artikel 24 dieser Verfahrensordnung ein anderes Schiedsgericht gebildet.

3. Bevor das Gericht den Schiedsspruch durch einen zusätzlichen Schiedsspruch auslegt, setzt es den Parteien eine Frist für die Vorlage ihrer schriftlichen Stellungnahmen.
4. Ob und in welchem Umfang die Vollstreckung des Schiedsspruchs bis zur Übermittlung des zusätzlichen Schiedsspruchs ausgesetzt werden muss, entscheidet das Gericht.

### **Artikel 36: Wiederaufnahme**

1. Ersuchen um Wiederaufnahme des Schiedsverfahrens sind durch schriftlichen Antrag nach Massgabe von Artikel 31 Absatz 4 des Übereinkommens zu stellen. In diesem Antrag sind die Gründe, die nach Auffassung der antragstellenden Partei eine Wiederaufnahme rechtfertigen, genau darzulegen.
2. Der Antrag auf Wiederaufnahme wird von dem Schiedsgericht geprüft, das den Schiedsspruch gefällt hat. Ist dies nach Feststellung des Präsidiums des Gerichtshofs nicht möglich, so wird nach Artikel 28 des Übereinkommens und Artikel 24 dieser Verfahrensordnung ein anderes Schiedsgericht gebildet.
3. Innerhalb einer vom befassten Gericht festgesetzten Frist können die Gegenpartei oder die Gegenparteien sich schriftlich zur Zulässigkeit des Antrags auf Wiederaufnahme äussern.
4. Erklärt das Gericht den Antrag auf Wiederaufnahme durch Beschluss für zulässig, so legt es die Fristen für das weitere Verfahren zur Hauptsache fest.
5. Auf Antrag der um Wiederaufnahme ersuchenden Partei kann das Gericht, falls die Umstände es rechtfertigen, die Vollstreckung des Schiedsspruchs im Hinblick auf die Wiederaufnahme aussetzen.
6. Das Gericht fällt seine Entscheidung zur Hauptsache durch einen neuen Schiedsspruch.

## **KAPITEL IV: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 37: Änderungen**

1. Der Gerichtshof, jedes Mitglied des Gerichtshofs und jeder Vertragsstaat des Übereinkommens kann Änderungen dieser Verfahrensordnung vorschlagen.
2. Änderungsvorschläge sind dem Gerichtshof zur Stellungnahme zu übermitteln und bedürfen der Genehmigung durch Konsens der Vertragsstaaten des Übereinkommens.

3. Änderungen treten mit ihrer Genehmigung durch die Vertragsstaaten des Übereinkommens in Kraft, finden aber nicht auf Fälle Anwendung, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängig sind.

### **Artikel 38: Inkrafttreten der Verfahrensordnung**

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. Februar 1997, dem Tag ihrer Genehmigung durch Konsens der Vertragsstaaten des Übereinkommens, in Kraft.

## Liste der Unterzeichnungen und Ratifizierungen oder Beitritte zum Übereinkommen über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der OSZE

Juli 2021

Anzahl der Unterzeichnungen: 33

Anzahl der Ratifizierungen / Beitritte: 34

Voraussetzung für das Inkrafttreten: 12 Ratifizierungen / Beitritte

In Kraft getreten: 5. Dezember 1994

Staat	Unterzeichnung	Ratifizierung / Beitritt	Inkrafttreten
<b>Albanien</b>	15. Dezember 1992	10. Juni 1996	10. August 1996
<b>Armenien</b>	15. Dezember 1992	8. Oktober 2001	8. Dezember 2001
<b>Belarus</b>		7. Februar 2000	7. April 2000
<b>Belgien</b>	15. Dezember 1992		
<b>Bosnien und Herzegowina</b>	15. Dezember 1992	14. November 2000	14. Januar 2001
<b>Bulgarien</b>	15. Dezember 1992 <sup>3)</sup>		
<b>Dänemark</b>	25. März 1993	23. August 1994 <sup>1) 2)</sup>	5. Dezember 1994
<b>Deutschland</b>	15. Dezember 1992	29. September 1994 <sup>1)</sup>	5. Dezember 1994
<b>Finnland</b>	15. Dezember 1992	20. Februar 1995 <sup>2)</sup>	20. April 1995
<b>Frankreich</b>	15. Dezember 1992	13. August 1993	5. Dezember 1994
<b>Griechenland</b>	15. Dezember 1992	22. August 1995 <sup>2)</sup>	22. Oktober 1995
<b>Italien</b>	15. Dezember 1992	5. Oktober 1994	5. Dezember 1994
<b>Kanada</b>	31. März 1993		
<b>Kroatien</b>	15. Dezember 1992	4. November 1993	5. Dezember 1994
<b>Lettland</b>	15. Dezember 1992	25. Juli 1997	25. September 1997
<b>Liechtenstein</b>	15. Dezember 1992	15. Juli 1994 <sup>1)</sup>	5. Dezember 1994
<b>Litauen</b>		19. Dezember 1997 <sup>1)</sup>	19. Februar 1998
<b>Luxemburg</b>	15. Dezember 1992	18. Juni 2003	18. August 2003
<b>Malta</b>	15. Dezember 1992	6. April 2001 <sup>1) 2)</sup>	6. Juni 2001
<b>Moldau</b>	15. Dezember 1992	1. Februar 1999	1. April 1999

<b>Monaco</b>	15. Dezember 1992	14. Oktober 1993	5. Dezember 1994
<b>Montenegro</b>		15. April 2016	15. Juni 2016
<b>Nordmazedonien</b>		21. April 1998 <sup>2)</sup>	21. Juni 1998
<b>Norwegen</b>	15. Dezember 1992	8. September 1998	8. November 1998
<b>Österreich</b>	15. Dezember 1992	14. November 1995 <sup>1)</sup>	14. Januar 1996
<b>Polen</b>	15. Dezember 1992	9. Dezember 1993 <sup>1)</sup>	5. Dezember 1994
<b>Portugal</b>	15. Dezember 1992	9. August 2000	9. Oktober 2000
<b>Rumänien</b>	15. Dezember 1992	22. Mai 1996 <sup>1)</sup>	22. Juli 1996
<b>Russische Föderation</b>	15. Dezember 1992		
<b>San Marino</b>	15. Dezember 1992	18. November 1994	18. Januar 1995
<b>Schweden</b>	15. Dezember 1992	25. November 1993 <sup>2)</sup>	5. Dezember 1994
<b>Schweiz</b>	15. Dezember 1992	23. Dezember 1993 <sup>1)</sup>	5. Dezember 1994
<b>Slowakei</b>	31. März 1993		
<b>Slowenien</b>	29. März 1993	11. Mai 1994	5. Dezember 1994
<b>Tadschikistan</b>		24. März 1995	24. März 1995
<b>Ukraine</b>	15. Dezember 1992	12. Dezember 1995	12. Februar 1996
<b>Ungarn</b>	15. Dezember 1992	2. Juni 1995	2. August 1995
<b>Usbekistan</b>		24. Januar 1996	24. März 1996
<b>Zypern</b>	15. Dezember 1992	16. Februar 1994	5. Dezember 1994

1) Vorbehalt aufgrund von Artikel 19.4

2) Erklärung aufgrund von Artikel 26.2

3) Interpretative Erklärung von Bulgarien anlässlich der Unterzeichnung

## VORBEHALTE UND ERKLÄRUNGEN

(Originalfassungen)

### Vorbehalte aufgrund von Artikel 19(4)

#### **Dänemark** (23. August 1994)

« In conformity with Article 19, paragraph 4, the Kingdom of Denmark reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures established in bilateral treaties concluded or to be concluded by the Kingdom of Denmark, provided that these procedures can be set in motion unilaterally. The Kingdom of Denmark also reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures agreed on or to be agreed on *ad hoc* for a specific dispute or a series of specific disputes. »

#### **Deutschland** (27. September 1994)

« In conformity with Article 19, paragraph 4, of the Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE, the Government of the Federal Republic of Germany reserves the right to submit disputes to dispute settlement procedures established in bilateral or multilateral treaties concluded or to be concluded by the Federal Republic of Germany, provided that these procedures can be initiated unilaterally. The Federal Republic also reserves the right to submit a specific dispute or a series of specific disputes to dispute settlement procedures agreed or to be agreed on an *ad hoc* basis. »

#### **Liechtenstein** (28. Juni 1994)

« In accordance with article 19, paragraph 4, the Principality of Liechtenstein reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures established in bilateral treaties concluded or to be concluded by the Principality of Liechtenstein, provided that these procedures can be set in motion unilaterally. The Principality of Liechtenstein also reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures agreed or to be agreed on *ad hoc* for a specific dispute or a series of specific disputes. »

#### **Litauen** (24. November 1997)

« As provided in paragraph 4, Article 19 of the Convention on Conciliation and Arbitration within the OSCE, the Republic of Lithuania reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures established in bilateral and multilateral treaties concluded or to be concluded by the Republic of Lithuania, provided that these procedures can be initiated unilaterally. The Republic of Lithuania also reserves the right to submit a specific dispute or a series of specific disputes to dispute settlement procedures agreed or to be agreed on an *ad hoc* basis. »

**Malta** (20. März 2001)

« In conformity with Article 19, paragraph 4, Malta reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures established in bilateral treaties concluded or to be concluded by Malta, provided that these procedures can be set in motion unilaterally. Malta also reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures agreed on or to be agreed on *ad hoc* for a specific dispute or a series of specific disputes. »

**Österreich** (14. November 1995)

« Conformément à l'article 19, paragraphe 4, de la Convention relative à la conciliation et à l'arbitrage au sein de la CSCE, la République d'Autriche déclare que, compte tenu de la compétence de la Cour internationale de Justice fondée sur l'Accord modifiant l'article 27, lettre a, de la Convention européenne pour le règlement pacifique des différends, l'article 19, paragraphe premier, lettre b, première hypothèse, de la Convention relative à la conciliation et à l'arbitrage au sein de la CSCE n'est pas applicable dans les rapports entre l'Autriche et l'Italie. »

**Polen** (16. Dezember 1993)

« In conformity with Article 19, paragraph 4, the Republic of Poland reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures established in bilateral treaties concluded or to be concluded by the Republic of Poland, provided that these procedures can be set in motion unilaterally. The Republic of Poland also reserves the right to the conciliation and jurisdictional procedures agreed or to be agreed on *ad hoc* for a specific dispute or a series of specific disputes. »

**Rumänien** (22. Mai 1996)

« By applying the provisions of Article 19, paragraph 4, Romania reserves the right of option to use the conciliation and arbitration proceedings provided in bilateral and multilateral treaties it already concluded or it will conclude ».

**Schweiz** (17. Dezember 1993)

« En application de l'article 19, paragraphe 4, le Conseil fédéral suisse réserve les procédures de conciliation et juridictionnelles prévues dans les traités bilatéraux conclus et à conclure par la Suisse, pour autant que ces procédures puissent être unilatéralement déclenchées. Il réserve également les procédures de conciliation et juridictionnelles convenues ou à convenir *ad hoc* pour un différend particulier ou une série de différends particuliers. »

## Erklärungen aufgrund von Artikel 26(2)

### Dänemark (23. August 1994)

« Pursuant to Article 26, paragraph 2, of the Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE, done at Stockholm on 15 December 1992, the Kingdom of Denmark will recognise as compulsory, *ipso facto* and without special agreement, the jurisdiction of an Arbitral Tribunal established under the said Convention, subject to reciprocity. This declaration is valid for a period of ten years, from the day of deposit of the Instrument of Ratification. »

### Finnland (10. Februar 1995)

« Pursuant to Article 26, paragraph 2, of the Convention, Finland declares that it recognises as compulsory, *ipso facto* and without special agreement, on condition of reciprocity, the jurisdiction of an Arbitral Tribunal established under the Convention. This declaration is valid for a time-period of ten years from the day of deposit of the Instrument of Ratification. »

### Griechenland (21. August 1995)

« La République hellénique reconnaît, conformément à l'Article 26, paragraphe 2, comme obligatoire de plein droit et sans accord spécial la compétence d'un tribunal arbitral sous réserve de réciprocité. Cette déclaration est faite pour une durée de cinq ans pour les différends, à l'exclusion de ceux concernant la défense nationale. »

### Malta (20. März 2001)

« Pursuant to Article 26, paragraph 2, of the Convention on Conciliation and Arbitration within the OSCE, done at Stockholm on 17<sup>th</sup> December 1992, Malta will recognise as compulsory, *ipso facto*, and without special agreement the jurisdiction of an Arbitral Tribunal established under the said Convention, subject to reciprocity.

This Declaration is valid for a time period of ten years from the day of deposit of the Instrument of Ratification. »

### Nordmazedonien (31. März 1998)

« Referring to the Article 26.2 of the Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE, the Republic of Macedonia hereby declares that it will recognize as compulsory, *ipso facto*, and without special agreement, subject to reciprocity, the jurisdiction of an Arbitral Tribunal established under the Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE.

This Declaration is valid for a period of five years, from the date of its deposit to the Depository of the above mentioned Convention – the Government of the Kingdom of Sweden – and shall not apply to the disputes concerning territorial integrity and national defence of the country. »

### Schweden (25. November 1993)

« Referring to Article 26, paragraph 2, of the Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE, Sweden hereby declares that it will recognise as compulsory *ipso facto* and without special agreement the jurisdiction of an Arbitral Tribunal established under the Convention on Conciliation and Arbitration within the CSCE, subject to reciprocity. This declaration is valid for a time-period of ten years from the date of its deposit. »

## Interpretative Erklärung

### **Bulgarien – Interpretative Erklärung anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens (15. Dezember 1992)**

« 1. In the understanding of the Republic of Bulgaria, the provisions of Article 22, paragraph 3, do not provide for the constitution of a conciliatory commission under Article 20, paragraph 2, of the Convention on Conciliation and Arbitration, opened for signature on 15 December 1992 in Stockholm, in the absence of an effective agreement between the parties to a dispute in the sense of paragraph 2 of Article 20, duly notified to the Registrar.

2. In the understanding of the Republic of Bulgaria, the provisions of Article 27, paragraph 1, do not provide for the constitution of an Arbitral Tribunal under Article 26, paragraph 1, of the Convention, in the absence of an effective agreement between the parties to a dispute in the sense of paragraph 1 of Article 26.

3. In the understanding of the Republic of Bulgaria, the provisions of Article 26, paragraph 2, do not preclude States from limiting the application in time of the unilateral declarations under that paragraph by setting a condition of non-retroactivity of such declarations. »



© Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE - 2021

Alle Rechte vorbehalten. Der Inhalt dieser Veröffentlichung darf für Bildungszwecke und sonstige nichtkommerzielle Zwecke unter Angabe der Quelle frei zitiert und vervielfältigt werden.

Vergleichs- und Schiedsgerichtshof innerhalb der OSZE  
Avenue de France 23  
CH - 1202 Genf  
Schweiz

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.osce.org/cca>